

The new GRUR International

On January 8, 2020, the first issue of *GRUR International: Journal of European and International IP Law* was published. This date marks the transition from the previous *GRUR Int.* to a new concept that represents a decisive step for this journal with a long history and a rich tradition.

Launched in 1952 under the name of *Auslands- und internationaler Teil von Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* and focussed on foreign and international industrial property and copyright law, the journal was a pioneering initiative of the association 'Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR e.V.):' In 1967, the academic responsibility for the journal was assigned to the Max Planck Institute for Foreign and International Patent, Copyright and Competition Law (now called the Max Planck Institute for Innovation and Competition), a world-renowned German research institution.



Since its inception, *GRUR Int.* has had German as its predominant language. Yet today, English is the most widely used and read language in international IP law publications. It is the major official language of international organisations. At the EU level, too, English has become the dominant working language – despite its multilingualism. This is why the content of *GRUR International* under its new concept will be published entirely in English.

Yet practically all civil law jurisdictions, following the legal tradition of Continental Europe, use different languages. Intellectual property and competition law have gained in importance around the globe. This not only includes Latin America, but also many Asian countries where a large variety of non-European languages are in use. This makes exchange and mutual learning between jurisdictions even more difficult.

Here, *GRUR International* fills a significant gap. While most existing English-language journals in these legal fields concentrate on developments in the common law systems, *GRUR International's* major focus will be on developments in non-English-speaking countries. Through the use of English, the journal strives to facilitate cross-border discourse as well as the mutual understanding of different positions, which is particularly important in view of the current geopolitical context. Traditional industrialised countries as well as emerging economies increasingly align their individual IP agendas to the interests of their domestic industries and to their own values. This also concerns topics in fields related to IP and competition law, such as data protection and



environmental protection, including green innovation and sustainable energy supply. Artificial intelligence as a 'general purpose technology' is just another example of where a dialogue without language barriers is crucial to make knowledge mutually useful for the legal development in various countries.



Achieving these ambitious goals would be unthinkable without the enormous support provided by the GRUR e.V. association. Contributions from non-native speakers in English will often require intensive editing; official documents and court decisions will need to be translated from sometimes less common languages. This results in very high costs to be borne by GRUR e.V. for the time being. The association's highly successful internationalisation strategy is thus experiencing a new zenith, especially since the newly conceptualised *GRUR International* will reach markets that have hardly been in the focus so far. On the publishers' side, the renowned British publishing house Oxford University Press (OUP) will bear the primary global responsibility. The previous partner, Verlag C.H. Beck, will remain in charge of the distribution of the journal's printed version in German-speaking countries. The journal will also be available in the respective online databases of the abovementioned publishers. Around 50 independent and highly qualified peer-reviewers guarantee the academic quality of the articles. A global correspondents' network ensures the monitoring of the legal development in the target countries and the access to relevant court decisions from the various jurisdictions.

GRUR International welcomes in particular articles and opinions on relevant IP and competition law topics from academics, practitioners, judges and other professionals in the field of IP law. More information about *GRUR International* can be found at <https://academic.oup.com/grurint>.

We wish the readers and subscribers a pleasant experience with the new *GRUR International*!

Prof. Dr. Josef Drexler, LL.M. (UC Berkeley)
Managing Director
MPI for Innovation & Competition, Munich
Editor-in-chief of *GRUR International*

Prof. Dr. h.c. Reto M. Hilty
Director
MPI for Innovation & Competition, Munich
Editor-in-chief of *GRUR International*

(Un-)lautere Werbung mit Umweltaspekten

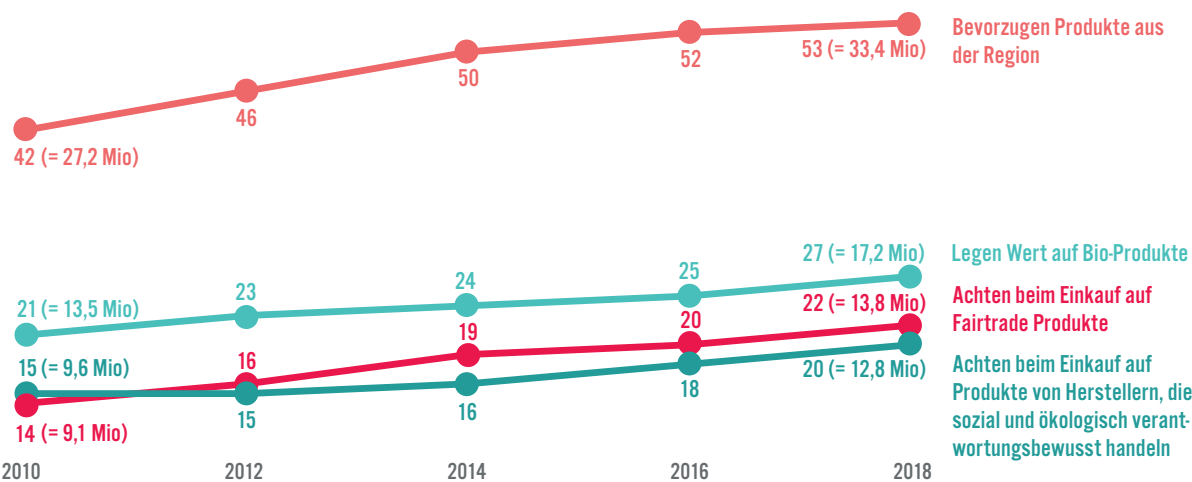
CONSTANTIN EIKEL*

Nicht erst durch die jüngsten Klimaproteste achtet ein immer größerer Teil der Verbraucher bei Kaufentscheidungen bewusst auf die Umwelt. Vor allem beim Kauf von Waren betrachten die Konsumenten den gesamten Prozess von der Produktion bis zur Entsorgung zunehmend kritisch.¹ Die Verbraucher möchten ihre eigene Gesundheit wahren, die Umwelt schonen und auch späteren Generationen den Planeten erhalten.

Irreführung und der Verbraucher

Umweltbezogene Werbeaussagen müssen sich primär am Irreführungsverbot des § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG messen, der auf die UGP-RL² zurückgeht: „Umweltclaims“ sind Tatsachenbehauptungen und beschreiben regelmäßig die „Art, Ausführung, Zusammensetzung, Verfahren der Herstellung und Beschaffenheit“ eines Produkts. Sie richten sich in den

Nachhaltige Trends: von Regio bis CSR (Angaben in Prozent)



Basis: Bundesrepublik Deutschland, deutsche Bevölkerung ab 14 Jahre; Quelle: Allensbacher Markt- und Werbeträgeranalysen, zuletzt AWA 2018 © markenartikel 2018

Nach einer Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach bevorzugen 53% aller Verbraucher Produkte aus der Region. Auch andere Faktoren, wie Bio-Produkte, Fairtrade Produkte und ökologisch verantwortungsbewusstes Handeln, werden immer wichtiger. Waren es 2010 noch 15% der Verbraucher, sind es 2018 bereits 20% der Verbraucher, die auch unter ökologischen Gesichtspunkten ihre Kaufentscheidung treffen. Unter dem Eindruck der jüngsten Klimaproteste wird diese Zahl mit Sicherheit weiter steigen.

Die Unternehmen haben dieses veränderte Konsumverhalten erkannt und ihre Produktionen in Teilen bereits angepasst. Der Wunsch der Verbraucher wird natürlich auch in der Werbung und Unternehmenskommunikation bedient: *Bio, bio-basiert, nachhaltig, biologisch abbaubar, umweltfreundlich, umweltschonend, kompostierbar, aus wiederverwertbaren Rohstoffen* und *Ocean Plastic* sind nur einige der Schlagworte, die heute zur Vermarktung von Produkten herangezogen werden. Die Unternehmen verstehen dies als Teil der „Corporate Social Responsibility“ (CSR) bzw. unternehmerischen Sozialverantwortung, also einem „freiwilligen“ Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung.

Es verwundert dabei nicht, dass nicht jede Tatsachenbehauptung inhaltlich korrekt ist oder dass der objektive Wortinhalt und das subjektive Verständnis der Verbraucher auseinander fallen. Dies gibt Anlass, manche der gängigen „Umweltclaims“ zu hinterfragen: Was versteht der Verbraucher und was entspricht der Realität?

meisten Fällen an den allgemeinen Verbraucher. Ihre Benutzung ist unlauter, wenn sie zur Täuschung geeignet oder unwahr sind und sie sich dann noch eignen, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Ob eine Angabe geeignet ist, den Verkehr zu täuschen, bestimmt sich allein nach der Auffassung der Verkehrskreise, an die sich die Werbung richtet.³ Wie der Werbende verstanden werden möchte und auch der objektive Wortsinn sind irrelevant. Eine Angabe kann sogar objektiv richtig und trotzdem subjektiv in ihrer Wirkung auf den Verbraucher geeignet sein, in die Irre zu führen.⁴ Bei der Beurteilung der möglichen Irreführung durch umweltbezogene Angaben war die Rechtsprechung vor allem in der Vergangenheit besonders streng: Insbesondere noch zu Zeiten des Leitbilds des flüchtigen Verbrauchers war die Rechtsprechung an die strengen Maßstäbe für Gesundheitswerbung angelehnt.⁵

Begründet wurde dies u.a. mit der Anerkennung der Umwelt als hohes Gut und der Tatsache, dass umweltbezogene Werbeaussagen oft besonders geeignet sind, emotionale Bereiche in den Verbrauchern anzusprechen. Auch heute, mit Blick auf das neue Verbraucherleitbild und den Einfluss der UGP-RL, geht die Literatur weitestgehend von einem strengen Maßstab aus.⁶ Allerdings wird zumindest in der

² Art. 6 I lit. a und b der Richtlinie 2005/29/EG.

³ BGH GRUR 2016, 521, Rn. 10 – Durchgestrichener Preis II.

⁴ BGH GRUR 1957, 600, 602 – Westfalen-Blatt I.

⁵ Busche, in: MüKoUWG, 3. Aufl. 2020, UWG § 5 Rn. 410.

⁶ Dazu kritisch: Büscher, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, 1. Auflage 2019, § 5 UWG, Rn. 348.

* Dr., Rechtsanwalt, Düsseldorf

¹ BGH GRUR 1994, 828, 829 – Unipor-Ziegel; BGH GRUR 2018, 431, 435, Rn. 35 – Tiegelgröße.

Literatur wegen des besonderen Informationsinteresses der Verbraucher in Bezug auf Angaben zur Umwelt den aufklärenden Hinweisen der Vorrang gegenüber Verboten eingeräumt.⁷ Es ist besser, die Verbraucher mit Hinweisen aufzuklären, als (grenzwertige) umweltbezogene Werbung per se zu verbieten.

Der heutige und allseits bekannte Empfängerhorizont ist das (europäische) Verbraucherleitbild, welches auch in § 3 Abs. 4 S. 1 UWG Eingang gefunden hat: Es ist vom durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher auszugehen, der für die jeweilige Situation angemessen aufmerksam ist.⁸

Umweltfreundlich, Umweltschonend, Umweltbewusst

Werbeaussagen wie „*umweltfreundlich*“, „*umweltschonend*“ und „*umweltbewusst*“ sind sehr pauschal: Meint dies aus Sicht der Verbraucher eine vollständige, eine hohe, eine mittelmäßige oder nur eine geringe Berücksichtigung der Umwelt? Umfasst dies alle Schritte von der Produktion bis zur Entsorgung?



Die Verbraucher setzen sich bereits seit vielen Jahren differenziert mit den Begriffen „Umwelt“ und „Natur“ auseinander.⁹ Basierend auf diesem Erfahrungsschatz wird der Verbraucher den Begriff „*umweltfreundlich*“ wohl nicht im Sinne einer absoluten Umweltfreundlichkeit verstehen, d.h. ohne jeglichen Eingriff in die Umwelt.¹⁰ Denn der Verbraucher weiß, dass die zur Produktion notwendigen Ressourcen regelmäßig nur mit einem Eingriff in die Umwelt gewonnen werden können. Stattdessen versteht der Verbraucher unter „*umweltfreundlich*“ wohl, dass das Produkt in all seinen Belangen „nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnis uneingeschränkt umweltfreundlich ist“¹¹. Gemeint ist, dass das Produkt in allen Belangen – soweit eben möglich – Rücksicht auf die Umwelt nimmt. Dies betrifft die gesamte Lebensdauer eines Produkts, von der Ressourcengewinnung bis zur Entsorgung. Ältere Gerichtsentscheidungen, die stattdessen stets eine Verbesserung der Umweltfreundlichkeit gegenüber vergleichbaren Produkten zur Voraussetzung für die lautere Benutzung des Prädikats

„*umweltfreundlich*“ machten,¹² sind insofern überholt. Es ist weder möglich noch wird von den Verbrauchern erwartet, dass ein „*umweltfreundliches*“ Produkt stets eine Verbesserung gegenüber Konkurrenzprodukten darstellt.

Im Ergebnis bedeutet das: Wer mit „*umweltfreundlich*“, „*umweltschonend*“ oder „*umweltbewusst*“ werben möchte, sollte die relative Umweltfreundlichkeit seines Produkts von der Ressourcengewinnung bis zur Entsorgung nachweisen können. Erstreckt sich die Umweltfreundlichkeit hingegen nur auf einzelne Aspekte, darf auch nur insoweit geworben werden.

Nachhaltig, aus wiederverwerteten Rohstoffen

Besonderer Beliebtheit erfreuen sich auch die Werbeaussagen „*nachhaltig*“ und „*aus wiederverwerteten Rohstoffen*“.¹³ Während einerseits über die Endlichkeit der Ressourcen diskutiert wird, haben sich an anderer Stelle „Wegwerfgesellschaften“ oder jedenfalls „Wegwerfprodukte“ etabliert. Da ist der Wunsch der umweltbewussten Verbraucher nach nachhaltiger Produktion und Ressourcennutzung nachvollziehbar. Beiden Angaben ist gemein, dass sie eine Schonung von Ressourcen bewerben.

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ wird uneinheitlich benutzt. In der Forstwirtschaft wird unter dem Begriff Nachhaltigkeit mehr verstanden, als nur ein Gleichgewicht zwischen gefällt und gepflanzten Bäumen. Nachhaltigkeit bedeutet dort, dass das Ökosystem Wald als Ganzes erhalten wird.¹⁴ In den meisten anderen Industrien wird aber bisher wohl „nur“ eine Balance zwischen entnommenen und neu geschaffenen Ressourcen gemeint sein.

Wenn Verbraucher mit Angaben wie „*nachhaltig*“ oder „*aus wiederverwerteten Rohstoffen*“ ohne weitere Einschränkungen konfrontiert werden, gehen sie zu Recht davon aus, dass all die Rohstoffe, die nachhaltig gewonnen bzw. wiederverwertet werden können, auch nachhaltig gewonnen bzw. wiederverwertet wurden. Trifft dies aber tatsächlich nur auf einen Teil zu (z.B. nur 50% nachhaltige oder wiederverwertete Rohstoffe), spricht viel für eine Irreführung, wenn trotzdem ohne Einschränkung geworben wird. Stattdessen sollte in solchen Fällen der nachhaltige bzw. wiederverwertete Rohstoffanteil genau genannt werden, um den Vorwurf der Irreführung zu vermeiden.

Ocean Plastic, Ocean Bottle

Plastikmüll in den Ozeanen ist ein seit vielen Jahren bekanntes Problem. So wird z.B. die große Ansammlung von Plastikmüll im Nordpazifikwirbel auch als „*Great Pacific Garbage Patch*“ bezeichnet. Wenn der Plastikmüll nicht nur aus den Weltmeeren entfernt, sondern auch noch als Rohstoff genutzt werden könnte, wäre dies ein großer Erfolg.

Auf dieser Idee aufbauend haben verschiedene Unternehmen in der jüngsten Vergangenheit mit „*Ocean Plastic*“ geworben. Dabei wird entweder damit geworben, dass das jeweilige Produkt „*Ocean Plastic*“ bekämpft, es aus „*Ocean*

⁷ Busche, in: MüKoUWG, 3. Aufl. 2020, UWG § 5 Rn. 410; Köhler/Bornkamm/Feddersen, 37. Aufl. 2019, UWG § 5 Rn. 2.182.

⁸ EuGH GRUR-Int. 1998, 795, 797, Rn. 31 – Gut Springenheide; BGH GRUR 2016, 521, Rn. 10 – Durchgestrichener Preis II.

⁹ BGH GRUR 1997, 306, 308 – Naturkind.

¹⁰ BGH GRUR 1994, 828, 829 – Unipor-Ziegel; Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Weidert UWG § 5 Abs. C Rn. 158-160.

¹¹ Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG § 5 Rn. 2.183-2.186

¹² OLG Düsseldorf GRUR 1988, 55, 59 – bio-FIX; Helm/Sonntag/Burger, in: Gloy/Loschelder/Danckwerts, Wettbewerbsrecht 5. Auflage 2019, § 59 Rn. 219.

¹³ Eveline Lubbers (Hrsg.): Battling Big Business. Countering Greenwash, Infiltration and other Forms of Corporate Bullying. Green Books 2002.

¹⁴ Helsinki-Deklaration der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, 1997, https://www.foresteuropa.org/docs/MC/MC_helsinki_gral_declaration.pdf.



„Plastic“ besteht oder es wird gleich so genannt, wie z.B. die „Ocean Bottle“.

Eine verbindliche Definition für „Ocean Plastic“ gibt es nicht. Der durchschnittliche Verbraucher wird den Begriff „Ocean Plastic“ wohl so verstehen, dass das Plastik aus den Ozeanen stammt. Das ist aber nicht immer so. So unterstützen viele Unternehmen, die auf „Ocean Plastic“ Bezug nehmen, oft Initiativen, die Plastik auf Inseln, an Stränden, an Flüssen oder sogar weit im Landesinneren einsammeln, bevor es überhaupt in den Ozean kommt.

Denn das Plastik aus den Ozeanen ist durch UV-Strahlung und die Gezeiten oft so zerkleinert und angegriffen, dass es nur unter erhöhtem Aufwand erneut verwendet werden kann. Zudem schwimmt das Plastik in den Ozeanen nur zu kleinen Teilen an der Oberfläche. Der Großteil sinkt zu Boden oder schwebt in verschiedenen Wasserschichten. Dadurch ist das Sammeln und Aufbereiten von Plastik aus den Ozeanen (noch) sehr teuer: Forscher schätzen die Produktionskosten für einen simplen Brieföffner aus Plastik aus dem Ozean auf ca. 200 EUR.¹⁵

Was bedeutet dies für die Irreführung? Wenn das Plastik aus den Ozeanen stammt, ist das Werben mit „Ocean Plastic“ natürlich zulässig. Stammt das Plastik aber nicht aus den Ozeanen, so kommt es auf die Details an: Womit wird tatsächlich geworben? Im Fall der „Ocean Bottle“¹⁶ wurde in einem Werbevideo und in sonstiger Werbekommunikation mit Aussagen wie „Plastikmüll aus dem Meer“ geworben. Tatsächlich stammte das Plastik aber nicht aus den Ozeanen. Stattdessen wurde es an Orten gesammelt, von denen es wahrscheinlich in die Ozeane ge-

langt wäre. Das OLG Stuttgart untersagte diese Form der Werbung.

Wenn aber gar nicht behauptet wird, dass das Plastik aus den Ozeanen stammt und stattdessen dargestellt wird, dass das Produkt „Ocean Plastic“ bekämpft, dann ist dies eine andere Konstellation. Denn in solchen Fällen wird häufig ein Teil des Kaufpreises benutzt, um zu verhindern, dass Plastik überhaupt erst in die Ozeane gelangt. Wird diese Form der Werbung gleichzeitig noch mit Aufklärungen kombiniert, die die exakte Form der Unterstützung erläutert, kann die Verwendung von „Ocean Plastic“ durchaus lauter sein. Voraussetzung ist nach dem OLG Stuttgart aber, dass die Aufklärung in gleicher Größe und gleichem Umfang erfolgt, wie die Benutzung von „Ocean Plastic“.¹⁷ Aber selbst in Grenzfällen sollte mit Blick auf das gesteigerte Interesse der Verbraucher an umweltbezogenen Informationen den aufklärenden Hinweisen der Vorrang vor einem Totalverbot solcher Werbung gegeben werden.

Kompostierbares Plastik und biologisch abbaubare Kunststoffe

Beliebt ist auch die Werbung mit „biologisch abbaubaren Kunststoffen“ oder den „kompostierbaren Kunststoffen“, insbesondere in Bezug auf Einweggeschirr und Biomüllbeutel. Bei isolierter Betrachtung und ohne weitere Aufklärung lassen beide Begriffe vermuten, dass die Kunststoffe ohne weiteres zersetzt werden können.

Dagegen spricht auf den ersten Blick die auch dem Verbraucher durchaus bekannte besondere Langlebigkeit von Kunststoff. Der Verbraucher wird aber wohl noch vermuten, dass ein technologischer Fortschritt die Kompostie-

¹⁵ <https://www.geo.de/natur/nachhaltigkeit/21770-rtkl-recycling-stammt-ocean-plastic-wirklich-aus-dem-ozean>.

¹⁶ OLG Stuttgart, GRUR-RR 2019, 274 – Ocean Bottle.

¹⁷ So auch: OLG Stuttgart, GRUR-RR 2019, 274, Rn. 111 – Ocean Bottle.

zung ermöglicht. Gleichzeitig wird der informierte Verbraucher möglicherweise aber aus der deutschen Presse und von Informationen des Umweltbundesamtes erfahren haben, dass die Kompostierung doch komplizierter ist, als zunächst vermutet.

Sofern in Europa von kompostierbaren Kunststoffen gesprochen wird, meint dies meist eine Kompostierbarkeit nach der harmonisierten Norm EN 13432. Danach ist die Kompostierbarkeit gegeben, wenn u.a. nach 12 Wochen Kompostierung bei über 60°C nur noch 10% Rückstände in einem 2mm Sieb zurückbleiben.

Im Heimkompost werden die notwendigen 60°C nur in gewissen Phasen der Kompostierung, teilweise nur zu gewissen Jahreszeiten und nicht immer über die notwendige Dauer erreicht. Die Entsorgung kompostierbarer Kunststoffe im Heimkompost führt daher nicht sicher zu einer Kompostierung – jedenfalls nicht innerhalb einer adäquaten Zeit.¹⁸ Aber auch die regionalen Bioabfallsammlungen kompostieren den Biomüll nicht immer nach den Vorgaben der Norm. Denn Abfallverwertung ist und bleibt ein Geschäft und es wird daher auf einen schnelleren Durchlauf gezielt. Zu dem Zeitpunkt, an dem die lokalen Abfallentsorger die Kompostierung beenden, sind die kompostierbaren Kunststoffe noch nicht vollständig zerfallen.¹⁹ Da die Verbraucher zudem fälschlicherweise auch noch nicht-kompostierbare Tüten in den Biomüll geben, sieben die regionalen Abfallentsorger regelmäßig alle Plastiktüten (kompostierbare und normale) aus dem Biomüll heraus, bevor der Kompostierungsprozess überhaupt beginnt. Manche regionale Abfallentsorger haben ihre Prozesse aber bereits der Norm angepasst oder planen es.

Mit Blick auf diese Faktenlage und den durchschnittlich informierten Verbraucher wäre eine Benutzung von „kompostierbares Plastik“ ohne aufklärende Hinweise daher wohl oft irreführend. Denn noch kennt der durchschnittliche Verbraucher diese Zusammenhänge nicht. Mit aufklärenden Hinweisen (z.B. auf die Kompostierbarkeit nach der entsprechenden Norm) ist aber wohl heute schon ein lauterer Hinweis auf die Kompostierbarkeit möglich. Denn rein tatsächlich sind diese Kunststoffe kompostierbar. In manchen Teilen Deutschlands wird dies von den Abfallentsorgern auch bereits angeboten. Völlig unabhängig davon ist zudem zu begrüßen, dass die Unternehmen gewillt sind, kompostierbare Kunststoffe einzusetzen.

Auch der Bundesgerichtshof hat schon in anderer Sache entschieden, dass in Ausnahmefällen das Wettbewerbsrecht zu Gunsten einer Aufbauphase eines neuen Systems zurückzutreten hat.²⁰ Daraus lässt sich ableiten, dass ein überwiegendes Interesse an der Verwendung von neuen und noch nicht etablierten Begriffen sowie Systemen bestehen kann, auch wenn diese mit einem Irreführungspotential verbunden sind. Natürlich müssen solche Fälle die Ausnahme bleiben.

¹⁸ Bei komplett unsachgemäßer Entsorgung, d.h. achtloses Wegwerfen in die Umwelt, zerfallen nach einer Studie des Meeresbiologen Richard Thompson von der University of Plymouth (Environ. Sci. Technol. 2019, 53, 9, 4775-4783) normale Plastiktüten, kompostierbare Plastiktüten, biologisch-abbaubare Plastiktüten und Oxo-abbaubare Plastiktüten (d.h. Kunststoffe mit Additiven, die den Zerfall der Tüte bei Kontakt mit Sauerstoff anregen) vergraben in der Erde und an der Luft ungefähr gleich langsam. Nur im Wasser zerfallen kompostierbare Kunststoffe schneller als die anderen Kunststoffe.

¹⁹ Umweltbundesamt, Biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe, FAQ, Ziffer 3.5, <https://www.umweltbundesamt.de/biobasierte-biologisch-abbaubare-kunststoffe#textpart-20>.

²⁰ BGH GRUR 2004, 613, 614 – Schlauchbeutel, in Bezug auf das seinerzeit noch im Aufbau befindliche Duale System.



Verhaltenskodex

Einige Unternehmen, insbesondere globale Konzerne, haben sich selbst verbindliche Leitlinien auferlegt oder sie geben an, sich an Verhaltensregeln von Dritten zu halten (z.B. UN Global Compact²¹). Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass sich solche Angaben an diversen Normen messen müssen: Dies umfasst § 3 Abs. 3 UWG i.V.m. Nr. 1 und 3 des Anhangs zum UWG, § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 UWG und § 5a Abs. 2 UWG.²² Wenn ein Verhaltenskodex publiziert und beworben wird, dann muss dieser auch eingehalten werden. Dies umfasst auch, dass enge Geschäftspartner und Zulieferer den Verhaltenskodex einhalten.

Fazit

Umweltbezogene Werbung ist natürlich kein neues Phänomen. Ein sich wandelndes Konsumverhalten, das gestärkte Bewusstsein der Verbraucher und Fortschritte im Umweltschutz rücken diese Form der Produktwerbung aber noch deutlicher in den Fokus. Dazu kommt noch, dass die Verbraucher bereit sind, für ökologische Produkte mehr Geld auszugeben. Dies wird zwangsläufig dazu führen, dass immer mehr Unternehmen mit umweltbezogenen Angaben werben. All dies wird mit Sicherheit Anlass für diverse neue Entscheidungen in diesem Bereich geben. Ältere Entscheidungen sind heute hingegen nur noch teilweise anwendbar, da der ökologische Wissenstand der Verbraucher gerade in den letzten Jahren enorm zugenommen hat.



Dr. Constantin Eikel
Rechtsanwalt, Düsseldorf

²¹ <https://www.globalcompact.de/>.

²² Im Detail dazu: *Halfmeier/Herbold*, Lauterkeitsrechtliche Beurteilung von Nachhaltigkeitswerbung, WRP 2017, 1430.

Patentrecht und Klimawandel – eine Skizze

CHRISTIAN HEINZE*

Fridays for Future, Hitzesommer, Klimaschutzpaket, europäischer Green Deal und Klimaklagen – der Klimawandel zählte ohne Zweifel zu den wichtigsten politischen Themen des vergangenen Jahres. Angesichts der anhaltenden Erderwärmung wird sich dies kaum ändern und auch die rechtswissenschaftliche Diskussion beeinflussen. Im Zentrum des Interesses stehen dabei naturgemäß Materien wie das Energie- und Umweltrecht, das Steuer- und Abgabenrecht und der Bereich der staatlichen Subventionen. Aber auch das Zivilrecht wird sich der Frage nicht entziehen können, ob beispielsweise das Kaufrecht einen Anspruch auf nachhaltige und reparaturfreundliche Waren vermittelt, ob gewerbliche Anbieter über den CO₂-Fußabdruck ihrer Produkte und Dienstleistungen aufklären müssen oder ob Ermittelten klimaschädlicher Emissionen für die Folgen des Klimawandels – möglicherweise sogar in fremden Staaten – deliktsrechtlich haftbar gemacht werden können. Zumindest im deutschsprachigen Schrifttum bisher kaum erörtert wird demgegenüber die Frage, ob auch der „grüne Bereich“, also das Recht des geistigen Eigentums, von der Diskussion um die politische Bewältigung des Klimawandels beeinflusst werden könnte, gewissermaßen noch „grüner“ werden muss.

Das Pariser Klimaschutzübereinkommen und das geistige Eigentum

Angesichts der umfangreichen völkerrechtlichen Regeln zum geistigen Eigentum liegt der Gedanke nahe, dass auch die internationalen Übereinkommen zur Begrenzung der Erderwärmung das geistige Eigentum erfassen könnten. Und in der Tat thematisierten einige Staaten anlässlich der Verhandlungen über das Pariser Klimaschutzübereinkommen die Rolle des geistigen Eigentums, vor allem des Patentrechts, das von manchen als Hindernis für die Verbreitung von Technologien zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen und zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels angesehen wurde. Allerdings blieb diese Sichtweise bis zuletzt umstritten, so dass in Art. 10 des Übereinkommens von Paris nur eine allgemeine Vorschrift zur Erforschung und zum Transfer von Technologien aufgenommen wurde, um die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zu verbessern und die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Die völkerrechtlichen Abkommen zum Klimaschutz lassen daher das Recht des geistigen Eigentums grundsätzlich unberührt.

Patentrecht und Klimawandel

In Abwesenheit ausdrücklicher völkerrechtlicher Vorgaben konzentriert sich die Diskussion über das Verhältnis von Patentrecht und Klimawandel im Kern auf zwei Fragen. Zum einen wird in der Literatur thematisiert, ob das Anreizsystem des geltenden Patentrechts für die Herausforderungen des Klimawandels gewappnet ist, insbesondere ob es genügend Anreize für die Entwicklung klimafreundlicher Technologien bietet oder ob es umgekehrt die Anreize für

die Entwicklung klimaschädlicher Technologien verringern sollte. Zum anderen wird erörtert, ob das geltende Patentrecht die Verbreitung klimafreundlicher Technologien fördert oder behindert, was vor allem auf die Regeln zur Lizenzierung und zum Technologietransfer zielt. Beide Fragen sind nicht neu, sondern knüpfen an allgemeinere Diskussionen um die Stellung des sozialen Nutzens innerhalb des marktwirtschaftlich ausgerichteten Anreizsystems des Patentrechts und den Transfer von Technologie und Innovationen in die Staaten des globalen Südens an. Im Kontext des Klimawandels kommt hinzu, dass sich „klimafreundliche“ und „klimaschädliche“ Technologien – und damit der Ansatzpunkt möglicher gesetzgeberischer Interventionen – nicht ohne weiteres definieren lassen, weil die Auswirkungen auf die Emission von Treibhausgasen nicht immer klar sein dürften und wohl auch solche Technologien als „klimafreundlich“ anzusehen sind, die zwar die Emission von Treibhausgasen nicht reduzieren, aber auf die Bewältigung der Folgen des Klimawandels zielen.

Bedarf es zusätzlicher Anreize im Patentrecht zur Entwicklung klimafreundlicher Technologien?

Im Kontext der ersten Frage nach der ausreichenden Anreizwirkung des Patentrechts zur Entwicklung klimafreundlicher Technologien werden unterschiedliche Optionen erwogen. Manche wollen an den Patentierungsvoraussetzungen ansetzen und schlagen vor, die Patentierung klimafreundlicher Technologien dadurch zu erleichtern, dass geringere Anforderungen an die erfinderische Tätigkeit gestellt werden. Andere wollen umgekehrt die Patentierung klimaschädlicher Technologien dadurch beschränken, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung bejaht und damit die Patentierung versagt wird. Beide Vorschläge erscheinen nicht überzeugend. Abgesehen von dem grundsätzlichen Problem der Definition klimafreundlicher und klimaschädlicher Technologien würde eine Absenkung der Patentierungsvoraussetzungen zu den bekannten Problemen schwacher Patente führen, die eher innovationshindernd wirken. Bezeichnend ist auch, dass im Gegenteil auch vorgeschlagen wird, besonders klimafreundliche Technologien wie das Geo-Engineering von der Patentierbarkeit auszuschließen, um ihre möglichst weitreichende Verbreitung zu eröffnen, so dass die Effekte einer erleichterten Patentierbarkeit mindestens ambivalent sind. Auch der Rückgriff auf die öffentliche Ordnung liegt bei klimaschädlichen Technologien fern, weil sich der Einsatz klimaschädlicher Technologien überzeugender mit den Instrumenten des Umweltrechts oder der Emissionsbesteuerung regulieren lässt. Eine Modifikation der Patentierungsvoraussetzungen dürfte deshalb nicht erforderlich sein. Sinnvoll erscheint aber, bei der Beurteilung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit eine klimafreundlichere oder ressourcenschonendere Anwendung bekannter Technologien als patentwürdigen Beitrag anzusehen.

Neben den Patentierungsvoraussetzungen wird auch erwogen, am Patenterteilungsverfahren anzusetzen und

*Prof. Dr. iur., LL.M. (Cambridge)
GRUR-Professur für Bürgerliches Recht und Immaterialgüterrecht, insbesondere Patent- und Markenrecht an der Leibniz Universität Hannover. – Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser am 05.12.2019 in Brüssel beim 10. GRUR meets Brussels Workshop „The Future of Intellectual Property in the EU – Ideas from Academia“ gehalten hat.



klimatechnologischen oder allgemein umweltfreundlichen Technologien Zugang zu beschleunigten Erteilungsverfahren zu eröffnen. Das Problem der Definition umweltfreundlicher Technologien wird dabei dadurch bewältigt, dass die Behauptung eines ökologischen Nutzens durch den Anmelder für den Zugang zum beschleunigten Verfahren genügen soll. In Europa existiert allerdings mit dem PACE-Programm und anderen Instrumenten bereits die Möglichkeit, unabhängig vom ökologischen Nutzen das Verfahren beim EPA zu beschleunigen, so dass der Handlungsbedarf im Anmeldeverfahren weniger ausgeprägt erscheint. Allenfalls mag man erwägen, im Fall einer Beschränkung des Zugangs zur Verfahrensbeschleunigung aufgrund einer hohen Zahl entsprechender Anträge Erfindungen mit ökologischem Nutzen priorisiert zu bearbeiten, aber auch dies wird zwangsläufig durch die Zahl verfügbarer Patentprüfer in den entsprechenden Fachgebieten begrenzt sein.

Bedarf es einer Erleichterung des Zugangs zu klimafreundlichen Technologien?

Neben den durch das Patentrecht entfalteten Innovationsanreizen wird auch diskutiert, ob das geltende Recht die Verbreitung klimafreundlicher Technologien fördert oder behindert, was vor allem auf die Regeln zur Lizenzierung und zum Technologietransfer zielt. Hier ist zum einen vorgeschlagen worden, das Instrument der Zwangslizenz für den Zugang zu klimafreundlichen Technologien zum Einsatz zu bringen. Allerdings hat die Zwangslizenz zumindest in Deutschland kaum praktische Bedeutung erlangt, und es ist nicht erkennbar, weshalb dies im Kontext des Klimaschutzes anders sein sollte. Außerdem stellt sich beim Einsatz der Zwangslizenz das bereits aus der Debatte um den Zugang zu Arzneimitteln bekannte Problem, dass die Zwangslizenz grundsätzlich nur für den Bedarf im Schutzstaat erteilt werden kann (vgl. Art. 31 lit. f TRIPS), dass aber der Einsatz der klimafreundlichen Technologie möglicherweise in einem anderen Staat, etwa in Afrika oder Asien erfolgen soll, der aber nicht über die industriellen Ressourcen für die Herstellung der gewünschten Technologie vor Ort verfügt. In diesem Fall muss die Technologie zunächst in Staat A produziert werden, dann aber zum Einsatz in Staat B exportiert werden, was wohl nach bisherigem Verständnis nicht ohne weiteres von einer Zwangslizenz gedeckt

wäre, die auf den Bedarf im Schutzstaat und nicht im Zielstaat zielt. Für Arzneimittel hat man dieses Problem durch Art. 31bis TRIPS zu lösen versucht, der allerdings explizit auf pharmazeutische Produkte begrenzt ist. Eine Freistellung der Herstellung klimafreundlicher Technologien im Inland für den Export in das Ausland, wie sie etwa der neue manufacturing waiver für den Schutzbereich ergänzender Schutzzertifikate vorsieht, dürfte indes zu weit gehen, weil bisher nicht nachgewiesen ist, dass der Export klimafreundlicher Technologien durch die Regeln des geltenden Patentrechts übermäßig behindert würde.

Deshalb liegt es näher, zunächst auf eine Stärkung der freiwilligen Lizenzierung zur Stärkung des Technologietransfers in die Staaten des globalen Südens zu setzen, die auch die Vermittlung begleitenden Know-Hows erleichtert. Hier sind öffentlich geförderte Forschungs- und Entwicklungskooperationen, Exportsicherheiten oder auch steuerliche Anreize denkbar. Zumindest erwägenswert erscheint auch, bei öffentlich geförderten Forschungsvorhaben bereits in den Förderbedingungen eine grundsätzliche Verpflichtung zur Lizenzierung der aus solchen Vorhaben entstehenden Technologie vorzusehen.

Bewertung

Insgesamt zeigt sich, dass sich das bestehende Instrumentarium des Patentrechts zur Entwicklung und Verbreitung klimafreundlicher Technologien einsetzen lässt, auch wenn einzelne Anpassungen zu erwägen sind. Das Patentrecht wird damit kaum im Zentrum der gesetzgeberischen Maßnahmen zum Klimaschutz stehen, aber es kann durchaus einen Beitrag leisten.



Prof. Dr. iur. Christian Heinze,
LL.M. (Cambridge)
GRUR-Professur für Bürgerliches
Recht und Immaterialgüterrecht,
insbesondere Patent- und
Markenrecht an der
Leibniz Universität Hannover

Interview: WIPO GREEN Strategy



Marion (Amy) Dietterich
Director
Global Challenges Division
WIPO



Peter Oksen
Senior Program Officer
Climate Change and Food
Security | Global Challenges
Division | WIPO



Anja von der Ropp
Senior Program Coordinator
Climate Change and Food
Security | Global Challenges
Division | WIPO



Yan Zhong
Associate Program Officer
Global Challenges Division
WIPO

GRUR: Greta Thunberg and the Fridays for Future movement have brought climate change issues and possible solutions to the forefront of media and into the awareness of the broader public. How does the topic relate to intellectual property rights?

WIPO (Amy): Innovation has a prominent role to play in tackling climate challenges, as affirmed in Article 10 of the *Paris Agreement* on Climate Change. The intellectual property system fosters innovation and the development and dissemination of technology, including green technology. Intellectual property rights (IPR) provide economic incentives to develop new solutions; they also help to diffuse innovation. WIPO GREEN¹, WIPO's public-private partnership in the area of climate change, is an online platform that encourages the dissemination of sustainable technology by offering green technologies that range from prototype to marketable products. These technologies are available for license, collaboration, joint ventures, and/or sale. The WIPO GREEN platform also contains "needs" defined by companies, institutions, producers, local and national governments, and non-governmental organizations looking for technologies to address specific environmental or climate-change related issues.

GRUR: You just mentioned WIPO GREEN, which was launched in 2013 as an online platform for technology exchange. Can you describe in more detail what is the mission behind that tool and how it technically works?

WIPO (Amy): WIPO GREEN is an initiative within WIPO's Global Issues Sector focused on addressing climate change. It has three main components: WIPO GREEN databases, acceleration projects, and its global partners and users network. The WIPO GREEN database is an online marketplace that allows anyone to browse through an online library of climate-friendly *technologies* and *needs*, uploaded by approximately 1,500 users. Registered users can connect through the database, create partnerships, and address specific business needs together –using sustainable, environmentally friendly approaches. The second component, that is the acceleration projects, is a way to accelerate such collaborations. Founded on requests from Member States, WIPO GREEN selects a region and a specific business field for targeted projects, identifying prominent business needs and potential solutions to them.

For example, WIPO GREEN's 2019 acceleration project connects innovations and business needs in the field of climate-smart agriculture in some countries in Latin America. Lastly, WIPO GREEN acts as a convener, bringing together key stakeholders in the green technology sphere, with the aim of supporting the development and diffusion of eco-friendly innovation.

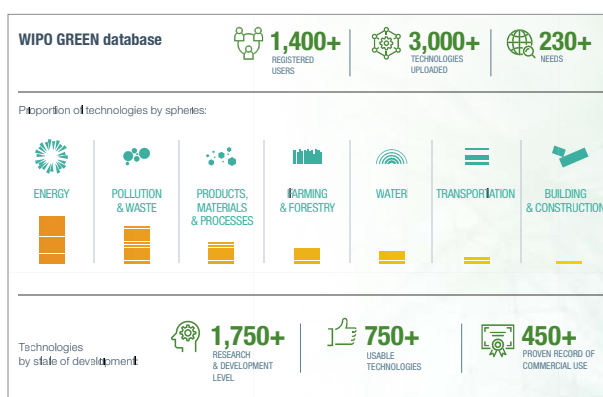
GRUR: The platform aims to promote the diffusion of so-called green technologies. How do you define the term 'green', what are the requirements for a green technology and who evaluates and decides whether a technology meets these criteria?

WIPO (Peter): The definition of green technologies stems from Agenda 21-Chapter 34 of *The Rio Declaration on Environment and Development*, which outlines that:

"Environmentally sound technologies protect the environment, are less polluting, use all resources in a more sustainable manner, recycle more of their wastes and products, and handle residual wastes in a more acceptable manner than the technologies for which they were substitutes." (34.1)

When registering a new technology, users are required to outline the environmental benefits, such as the reduction of greenhouse gas emissions.

GRUR: What kind of technologies are listed in the WIPO GREEN database, who are the partners and users, and how would you describe and evaluate the results of WIPO GREEN so far?



Photos: Portraits – Emmanuel Berrod / WIPO; Graphic – WIPO

WIPO (Anja): Currently, the WIPO GREEN database features seven technology categories:

1. Building and Construction
2. Energy
3. Farming and Forestry
4. Pollution and Waste
5. Transportation
6. Water
7. Products, Materials and Processes

Each of these categories has subcategories; for example, Pollution and Waste includes technologies related to recycling, waste management, air pollution, etc. To date, approximately 1,500 users – including small and medium enterprises, universities and research institutions, as well as multinational companies – have uploaded technologies.

By registering on the database, an organization becomes part of the WIPO GREEN ecosystem. If there is mutual interest to engage further, it can become a partner. We have over 100 partners, each of them playing a different role. For example, “database partners” add technologies to the database. WIPO GREEN establishes other types of partnerships such as policy partners, research and communication partners, technical assistance partners and finance partners. Each of these categories has its own contributory role and all are equally important to WIPO GREEN’s mission to accelerate the transition to a greener global economy.

GRUR: Can you give an example of a green technology registered with WIPO GREEN, in order to illustrate how the concept is put into practice?

WIPO (Yan): There are almost 3,000 innovative technologies registered in the WIPO GREEN database.

A good example of a registered technology in the field of air pollution is the Breeze Low-Cost Air Quality Sensors and Environmental Intelligence Cloud² that was provided this year by Breeze Technologies UG, headquartered in Hamburg, Germany.

GRUR: Which countries are represented and what about German technologies and companies in particular?



WIPO (Yan): As of December 2019, the users who uploaded their technologies and needs to the WIPO GREEN database came from 63 countries. Germany in particular added 116 technologies, most of which are in the category of energy (57 technologies), followed by farming & forestry (20).

Regarding specific technology providers, PROvendis GmbH, headquartered in Mülheim an der Ruhr, submitted 33 green technologies in 2019.

GRUR: What message would you like to send to German technology providers and seekers?

WIPO (Anja): In 2019, as in previous years, Germany ranked in the top 10 most innovative countries according to WIPO’s Global Innovation Index³. Therefore, although we are very proud to have some excellent German technologies listed in our database at present, we continue to encourage and welcome new German partners and users.

A message to companies in developed countries would be to upload not only technologies, but also needs for technologies to green their production or distribution. Currently, the majority of needs in the WIPO GREEN database are uploaded by developing countries, but innovation needs in all seven categories can arise from any part of the world.

GRUR: Can you tell us something about the governance of WIPO GREEN, how it is organised and how the team is structured?

WIPO (Anja): WIPO GREEN is governed by the Secretariat and an Advisory Board as per the regulations laid out in



Photos: 1. WIPO; 2. elenabisi / Shutterstock.com

² <https://www3.wipo.int/wipogreen-database/SearchDetailPage.htm?query=Breeze%20Low-Cost%20Air%20Quality%20Sensors%20and%20Environmental%20Intelligence%20Cloud&type=all&id=TGREEN20106>

³ <https://www.wipo.int/publications/en/details.jsp?id=4434>

the *WIPO GREEN Charter*⁴. The WIPO GREEN Advisory Board, a consultative and counselling body, is comprised of partners and WIPO GREEN staff.

The WIPO GREEN core team is a small, multi-cultural group located within the Global Challenges Division of WIPO. WIPO GREEN receives support from, and collaborates with, many other divisions in WIPO, including communications, IT and the WIPO External Offices.

GRUR: In January 2019, WIPO published the *WIPO GREEN Strategic Plan 2019-2023*⁵. Can you describe the background and current context of this plan, what/who was the driving force behind it and why was it published at this particular moment in time?

WIPO (Amy): WIPO GREEN was launched in 2013. After its first five years of operations, the team and partners felt that it was time to take stock of progress made. We conducted an evaluation of the core elements, which included inputs from internal and external partners. Potential opportunities for improvement were identified; we also considered how we could take WIPO GREEN to the next level and where we could make the most robust contribution to climate action. All of these considerations informed the strategic goals and objectives within the *WIPO GREEN Strategic Plan 2019-2023*. Specifically, we recognized that we need to better leverage our internal and external networks; increase the functionality and capabilities of the database using cutting-edge technologies, with an aim to engaging an increasing number of users and growing the number of listings on the database; and better define WIPO GREEN's value to its "customers".

GRUR: What are the specific strategic goals and objectives of this plan?

WIPO (Amy): The *WIPO GREEN Strategic Plan 2019-2023* has three strategic goals:

1. Link green technology providers and seekers with the aim of catalyzing green technology transfer and diffusion;
2. Accelerate access to green technology innovation opportunities for countries at all levels of development;
3. Support member states to leverage IP and innovation in global efforts to address climate change, food security, and the environment.

With these goals in mind, we formulated three objectives. The first objective is related to increasing the capacity of the WIPO GREEN database, which is our principal tool. Technical experts within and outside the team are working on a large, multi-staged upgrade project that will include improved search quality and incorporate the use of artificial intelligence to maximize the database's functionality.

The second objective is related to building a critical mass of technology uploads and partners. Our global network of green technology supporters is essential to create tangible and global impact beyond the online tools we can offer.

Finally, the third objective is related to communications and marketing. Armed with the experience of its first five years, WIPO GREEN now has a clear vision of how to achieve its goals. Moving forward, we plan to communicate more strategically – with the indispensable help of our partner network.



Smart agriculture farm technology concept

⁴ <https://www3.wipo.int/wipogreen/docs/en/charter.pdf>

⁵ https://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/wipo_pub_greenstrpl1923.pdf

GRUR: So the database is a crucial pillar. Can you give us some more insight into its design?

WIPO (Peter): The database is the technical backbone of WIPO GREEN. It houses the needs from entities who are seeking technologies and solutions that contribute to combating the global challenges of climate change, food security, and the environment. Equally, the database contains technologies that reduce the environmental impact in their specific sector. The database is designed to facilitate matchmaking between green technology *seekers* and green technology *providers*. As previously mentioned, we are now in the process of enlarging the database and adding more advanced search features, thereby making it more useful to our partners and users.

GRUR: Amy just mentioned artificial intelligence - is it already part of the system? Otherwise, do you have any plans to integrate it into the database, and in which way?

WIPO (Peter): Currently, the database has a simple user interface that does not apply AI. However, as part of the development and upgrade of the database, we plan to integrate AI functionalities. Together with the WIPO Advanced Technology Applications Center, we are in the process of building an AI classifier based on machine learning, which we hope will be able to automate the import of new technologies from Patentscope and other databases and assign them to our technology categories.

GRUR: Briefly, how would you describe WIPO GREEN's main assets and challenges today?

WIPO (Peter): Our partner and user networks - are our main assets. Our partners – from multinational corporations like IBM and Hitachi, to governmental organizations such as the Swiss Federal Institute of Intellectual Property, to global associations like the International Trademark (INTA) – contribute to our role as a convener. They also help to spread the message about sustainable technology across their countries and sectors, and are effective advocates for green technology. Furthermore, users of the WIPO GREEN database showcase their innovative ideas on the database and thus contribute to this unique tool that can have tangible impact on achieving the SDGs.

GRUR: Apart from WIPO GREEN, what other activities does WIPO engage in to promote climate change mitigating technologies and to address global challenges related to them?

WIPO (Yan): WIPO GREEN is WIPO's initiative that is fully dedicated to sustainability and addressing climate change. WIPO's Global Innovation Index also prominently addresses the topic of sustainability and innovation, and WIPO recently published its new *Environmental Responsibility on the WIPO Campus*⁶ brochure, assessing the Organization's achievements and challenges in the field. WIPO has been carbon neutral since 2014.

GRUR: How can users and user associations such as GRUR, in particular, contribute to supporting your goals.



The Solid Contact Clarifier Tank type Sludge Recirculation process in Water Treatment plant

WIPO (Anja): The network effect means that the value of WIPO GREEN increases according to the number of companies and universities using it. Associations like GRUR can play a role in increasing visibility and encouraging participation from national stakeholders.

GRUR: All in all, WIPO seems to have taken on the role of pioneer for the promotion and diffusion of green technologies early on. What is the underlying mandate for WIPO to take on such a role?

WIPO (Amy): WIPO's mission is to lead the development of a balanced and effective international IP system that enables innovation and creativity for the benefit of all. WIPO's Global Challenges Division was established to address IP in relation to global challenges such as climate change, but also global health and food security.

GRUR: How does the Organization see their role and responsibility – and the role and, possibly, even the responsibility of the wider IP community – with regards to incentivizing green technology and supporting its diffusion worldwide in the coming years?

WIPO (Amy): On a daily basis, the world is learning about how we urgently need to improve efforts to save our planet. These efforts are required on all levels: as individuals, as organizations, and on a systemic level. WIPO recognizes its unique position to contribute to addressing the challenge of climate change. Based on its mandate to foster an effective international IP system that enables innovation for the benefit of all, WIPO is undertaking a more active role in green technology. 2020 off to a great start in this respect: WIPO has identified *Innovate for a Green Future* as the World Intellectual Property Day⁷ theme for next year. As many of your members will know, World IP Day is celebrated annually on April 26.

GRUR: Amy, Peter, Anja and Yan – thanks to all of you for this interview!*

⁶ https://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/wipo_pub_wipocampus.pdf

⁷ <https://www.wipo.int/ip-outreach/en/ipday/>

* Interview conducted by Sandra von Lingen, GRUR Senior Manager International Affairs & Publications.

Smart-Grid und Machine-Learning als IP-gestützte Zukunft der nachhaltigen und effizienten Energie-Versorgung

STEFAN PAPASTEFANOU*

I. Grundfunktion des Smart Grid

Der Begriff „intelligentes Stromnetz“ (engl. „smart grid“) beschreibt die kommunikative Anbindung der Akteure des Energiesystems von der Erzeugung über den Transport, die Speicherung und die Verteilung bis hin zum Verbrauch an das Energieversorgungsnetz. Es soll ein integriertes Daten- und Energienetz mit völlig neuen Strukturen und Funktionalitäten entstehen, dessen besonderer Fokus auf dem erfolgreichen Einbinden von „erneuerbaren“ Energien liegt.¹ Da „erneuerbare“ Energien häufig durch fluktuierende Umstände geprägt sind, steigt durch ihre Einspeisung das Risiko von instabilen Netzzuständen und Leistungsschwankungen. Durch eine „intelligente“ Vernetzung können Netzbetreiber Kenntnis und Kontrolle über die Einspeisung erhalten und somit den Anteil von erneuerbaren Energien steigern. Bereits dieser Punkt zeigt, dass eine erfolgreiche Implementierung den Umgang mit großen Datenmengen in kurzer Zeit erfordert, sodass ein „intelligentes System“ und erhebliche Rechenleistungen erforderlich sind.

Das zentrale Ziel von Smart-Grid-Initiativen ist es jedoch zunächst, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Netzenergie deutlich zu erhöhen. Daher ist es wichtig, die künftige Erzeugung erneuerbarer Energie vorauszusagen, da das Netz Generatoren entsenden muss, um die Nachfrage zu befriedigen, wenn die Erzeugung variiert. Während die manuelle Entwicklung ausgefeilter Vorhersagemodelle für große Solarparks² möglich sein mag, ist die Entwicklung

dieser Modelle für die dezentrale Erzeugung in Millionen von Haushalten im gesamten Stromnetz ein schwieriges Problem.

Etwa die automatische Erstellung ortsspezifischer Vorhersagemodelle für die Solarstromerzeugung aus Wettervorhersagen des National Weather Service (NWS) erfolgt mithilfe maschineller Lerntechniken. Bei einer Einspeisung von Solarstrom in ein Smart Grid sind solche Vorhersagemodelle unentbehrlich, um auf potentielle Schwankungen vorbereitet zu sein. Im Fall des NWS wurden mehrere Regressionstechniken zur Generierung von Vorhersagemodellen verglichen und gezeigt, dass Machine-Learning basierte Vorhersagemodelle erheblich genauer sind als bestehende Vorhersagemodelle.³

Ein weiterer Synergieeffekt lässt sich bei der Kopplung zwischen Strom- und Erdgasnetzen und der Nutzung intelligenter Kommunikationstechnologien feststellen, um ein effizienteres Energiemanagement zu erreichen.⁴ Auch hierbei werden Lösungen für Fluktuationen im Stromnetz durch Machine-Learning-Prozesse vorhergesagt und durch eine Anpassung von Einspeisung und Speicherung im Gesamt-Verbrauch „geglättet“.

II. Machine-Learning im Smart Grid

Zur Verdeutlichung, welche einzelnen Effekte Machine-Learning in Energiesystemen haben kann und auf welche



* LL.B., Center for Transnational IP, Media and Technology Law and Policy Bucerius Law School, Hamburg.

¹ Auch wenn der Begriff „erneuerbare“ Energie aufgrund seiner gravierenden physikalischen Unmöglichkeit abzulehnen ist, wird er aufgrund der Üblichkeit der Nutzung ebenfalls verwendet, um Verwirrungen zu vermeiden.

² Heinemann/Lorenz, promet 2015, 219 ff.

³ Sharma/Sharma/Irwin/Shenoy, IEEE Smart Grid Communications 2011, 528 ff.

⁴ Sheikhi/Rayati/Ranjbar, IEEE Innovative Smart Grid Technologies 2015, 34 ff.

Besonderheiten auch rechtlich einzugehen ist, ist es zunächst notwendig, die Grundsysteme von Machine-Learning zu veranschaulichen.

1. Grundfunktion von Machine-Learning

Machine-Learning dient grundsätzlich dazu, einem Programm beizubringen, eigenständig Lösungen zu entwickeln, sodass komplexe und abstrakte Aufgaben von diesem gelöst werden können. Ziel ist es also, dem Programm „Lernfähigkeit“ zu verleihen. Hierbei wird häufig zumindest teilweise biologischen Prinzipien gefolgt. Das künstliche neuronale Netzwerk oder Neural Network Method ist einer der populärsten Ansätze im Machine Learning. Ein neuronales Netzwerk ist ein verbindungsorientierter Ansatz, der von der Art und Weise, wie die Neuronen des Gehirns vernetzt sind und interagieren, inspiriert wird. Ein künstliches neuronales Netzwerk besteht aus einer Anzahl von Knoten (Neuronen), die durch Kanten verbunden sind.⁵

Genetic Breeding Modelle⁶ auf der anderen Seite beruhen auf einer Anlehnung an die Evolution natürlicher Lebewesen. Maßgeblich für alle Formen des Machine-Learning ist die Tatsache, dass das Endprodukt, der sog. Ziel-Algorithmus von der Machine-Learning Umgebung eigenständig erarbeitet wird und selbst den Entwicklern nicht bekannt ist, wie genau die Problemlösung erfolgt, selbst wenn einzelne Zeilen Code oder auch Code-Cluster noch dem menschlichen Verständnis zugänglich sind.

2. Konkrete Funktionen und Anwendungen von Machine-Learning

Einzelne Lösungen, die durch den Ziel-Algorithmus produziert werden, lassen sich auch bei zahlreichen Smart Grid Initiativen wiederfinden. So sind auch Angriffserkennungsprobleme im Smart Grid so genannte „statistische Lernprobleme“, bei denen zur Identifikation eines Angriffs Messungen in Batch- oder Online-Einstellungen beobachtet werden müssen. Wie bei Identifikationsproblemen üblich, werden auch hier Algorithmen für maschinelles Lernen verwendet, um Messungen als sicher oder angegriffen zu klassifizieren. Ein Angriffserkennungs-Framework wird bereitgestellt, um alle verfügbaren Vorkenntnisse über das System auszunutzen und Einschränkungen zu überwinden, die sich aus der geringen Struktur des Problems in dem jeweiligen Ansatz ergeben. Die Beziehungen zwischen statistischen und geometrischen Eigenschaften der in den Angriffsszenarien verwendeten Angriffsvektoren und Lernalgorithmen werden analysiert, um nicht beobachtbare Angriffe mithilfe statistischer Lernmethoden zu erkennen.⁷ Ähnlich erfolgreich wurde auch neuen Angriffen begegnet (sog. Stealth-Angriff), die mit der herkömmlichen Erkennung fehlerhafter Daten unter Verwendung der Zustandsschätzung nicht erkannt werden können.⁸ Gerade bei solchen Cyber-Angriffen auf ein Energiesystem ist das menschliche Urteilsvermögen weniger sicher, da versucht wird, den Angriff zu verschleiern und die Bediener über den tatsächlichen Zustand des Systems zu täuschen.⁹

⁵ Ausführlicher zur Technik und mit entsprechender Übersicht: *Ehinger/Stiemerling*, CR 2018, 761 ff.

⁶ Mit einer Beschreibung zur grundsätzlichen Funktion: *Papastefanou*, CR 2019, 210 ff.

⁷ *Ozay/Eснаоla/Vural/Kulkarni/Poor*, IEEE Transactions on Neural Networks and Learning Systems 2015, 1773 ff.

⁸ *Esmalifalak/Liu/Nguyen/Zheng/Han*, IEEE Systems Journal 2014, 1644 ff.

⁹ *Hink/Beaver/Buckner/Morris/Adhikari/Pan*, IEEE Resilient Control Systems 2014, 104 ff.



Neben den Möglichkeiten für die Sicherheit des Energienetzes bestehen die bereits erwähnten Vorteile für den Verbraucher selbst. Insbesondere die Visualisierung von Verbrauchsmustern,¹⁰ und detaillierte Verbrauchsstatistiken im Smart Grid¹¹ sind Grundlage für eine verbesserte Einsicht für Verbraucher in ihren eigenen Stromverbrauch und damit verbundene Möglichkeiten zur effizienteren Stromnutzung bzw. zum Stromsparen.

Auch das Konzept des „intelligenten Heims“ wird durch Machine-Learning-Prozesse auf zwei Arten ermöglicht. Zunächst kann so von traditionellen Haushalten mit „intelligenten“ Geräten, wie einer fortschrittlichen Messinfrastruktur, zu intelligenten Einheiten mit sofortigen und verteilenden Entscheidungsmöglichkeiten durch Algorithmusbasierte Vorhersagemethoden gewechselt werden und darüber hinaus können einzelne Haushalte zu allgemeinen Kundeneinheiten von größerem Umfang effektiv zusammengefasst werden, um unterschiedliche Spitzennachfragekurven zu glätten und damit Kosten zu senken.¹²

Neben dem zentralen Ziel, eine sinnvolle Energieversorgungsstruktur für nachhaltige Energien zu schaffen, bietet das Machine-Learning darüber hinaus Schutz vor Angriffen auf Energiesysteme und kann Kosten für den Verbraucher senken. Damit sich die Entwicklung dieser Systeme aber lohnt, sind jedoch rechtliche Rahmenbedingungen für deren Schutz als geistiges Eigentum zumindest wünschenswert.

III. Rechtliche Herausforderungen

Rechtlich stellen sich zahlreiche Herausforderungen bei der Einordnung und dem Schutz von „Machine-Learning“ Algorithmen und deren Ergebnissen im Recht des geistigen Eigentums.¹³

1. Machine-Learning im Patentrecht

Das Patentrecht schützt grundsätzlich Erfindungen, sodass Modelle und Algorithmen, die einen „per se abstrakten mathematischen Charakter“ haben, grundsätzlich von der

¹⁰ *Simmhan/Aman/Kumbhare/Liu/Stevens/Zhou/Prasanna*, Computing in Science & Engineering 2013, 1538 ff.

¹¹ *Jiang/Zhang/Ren/Han/Chen/Hanzo*, IEEE Wireless Communications 2016, 98 ff.

¹² *Li/Sudharman*, IEEE Systems Journal 2014, 1529 ff.

¹³ Darüber hinaus besteht noch die Datenschutzproblematik, da selbst bei anonymisierten Datenmengen erhebliche datenschutzrechtliche Probleme bestehen, sobald die Datenmengen groß genug und von ausreichender Detailtiefe sind.

Patentierbarkeit ausgeschlossen sind, unabhängig von dem konkret genutzten Modell. Der sogenannten Technizität kann jedoch durch einen Bezug zu einem technischen Verfahren, in dessen Rahmen der Algorithmus verwendet wird, genüge getan werden. Am 1. November 2018 hat das EPO Richtlinien zur Patentierbarkeit für Machine-Learning und allgemeine KI-Systeme veröffentlicht.¹⁴ Hierbei wurde insbesondere folgendes festgehalten: „Bei der Prüfung, ob der beanspruchte Gegenstand insgesamt technischen Charakter hat (Art. 52 (1), (2) und (3)), werden Ausdrücke wie „Support Vector Machine“, „Reasoning Engine“ oder „neuronales Netzwerk“ [= ein Modell des Machine-Learning] sorgfältig betrachtet, da sie sich normalerweise auf abstrakte Modelle ohne technischen Charakter beziehen.“

Wird der Machine-Learning Ziel-Algorithmus nur dazu genutzt, um eine automatische Klassifizierung von Daten vorzunehmen, ist eine Patentanmeldung aufgrund von mangelnder Technizität oder weitergehender technischer Verwendung nicht möglich. Gleiches gilt bei der automatischen Steuerung einer Druckmaschine, die sich durch die Verwendung einer linearen Regressionsanalyse auszeichnet, um subjektive und objektive harmonische Analyse-daten in Bezug auf die Druckqualität zu korrelieren und Regressionsparameter zu erhalten. Sobald diese Parameter einmal gelernt sind, können sie verwendet werden, um die subjektiven Daten basierend auf den erhaltenen objektiven Daten vorherzusagen. Nur bei der Anwendung dieser Daten auf ein konkretes Problem ist diese Methode erfinderisch. Aber auch eine solche Anwendung kann von der Patentierung ausgeschlossen sein, wenn die beschriebenen Merkmale zur Klassifizierung von Datensätzen als eine offensichtliche Lösung eingeordnet werden.¹⁵ Die Schutzvoraussetzungen von Erfindungen, bei denen Machine-Learning-Ergebnisse im Zentrum stehen, sind damit schon relativ hoch.

Ein größeres Problem für diesen Bereich stellt sich nach dem derzeitigen Patentrecht jedoch in einem anderen Bereich: Erfinder einer Patentanmeldung muss eine natürliche Person sein. Um als „Erfinder“ im Sinne des Patentrechts zu gelten, muss diese Person tatsächlich einen Teil des erfinderischen Konzepts verwirklicht haben.¹⁶ Diese Einschränkung ergibt sich begriffstechnisch bereits daraus, dass die Erfindung die Lösung eines technischen Problems voraussetzt, was wiederum die Fähigkeit zur Problem-Identifizierung erfordert, die eine Künstliche Intelligenz ohne vorherige Definition von „Problemen“ durch einen menschlichen Entwickler nach aktuellem Stand der Wissenschaft nicht aufweisen kann. Deswegen wird auch davon gesprochen, dass die Erfindung das Ergebnis „menschlicher schöpferischer Tätigkeit“ ist.

Das bloße Anwenden eines Machine-Learning Prozesses zur Lösung eines bestimmten Datensatzes für ein bestimmtes Problem kann unter diesen Voraussetzungen noch als reiner Hilfs-Algorithmus ausgelegt werden, der nicht zum erfinderischen Konzept beiträgt. Wurde ein Ziel-Algorithmus wie bei dem beschriebenen Modell des Genetic Breeding ohne jedes menschliche Zutun außerhalb der Umgebungsschaffung entwickelt, ist eine Patentierung –

unabhängig von der Frage nach der Patentierfähigkeit des Algorithmus – bereits wegen der Erfinder-Untauglichkeit ausgeschlossen. Eine solche Kombination kann sich etwa daraus ergeben, dass der menschliche Entwickler den künstlich-erzeugten Ziel-Algorithmus auf ein technisches Problem in technischer Umgebung anwendet, um so überhaupt erst die Patentierfähigkeit zu erreichen. Bei der Komplexität von Lösungen im Rahmen eines umfassenden Smart Grid ist es praktisch ausgeschlossen, dass der Algorithmus nur noch als reiner Hilfs-Algorithmus eingeordnet werden kann. Bei einer Gesamtbetrachtung eines Systems mit weiteren technischen Verfahren, wie das im Smart Grid auch der Fall sein kann, kann eine maschinelle Erfindung eventuell als lediglich unterstützende Funktion eingeordnet werden. Insgesamt besteht jedoch derzeit ein Mangel an Klarheit hinsichtlich des Eigentums von künstlich erzeugten Erfindungen.

2. Urheberrechtlicher Schutz von Machine-Learning-Algorithmen

Ein Algorithmus kann allerdings gem. § 69a Abs. 3 UrhG rechtlich geschützt werden. Dies ist aber nur dann möglich, wenn es sich um das Ergebnis eines menschlichen Schaffensprozesses handelt. Insofern ist das Problem mit der erfinderischen Tätigkeit im Patentrecht vergleichbar. Auch im Urheberrecht können grundsätzlich autonom agierende Maschinen als Hilfsmittel eingesetzt werden und bestimmte Zufallsmomente enthalten.¹⁷ Allerdings besteht kein Schutz mehr, wenn die menschliche Tätigkeit bei dem Schaffensprozess vollständig in den Hintergrund gerät.¹⁸ Etwa bei neuronalen Netzwerken als Version des Machine-Learning liegt kein Computerprogramm mehr vor, das rechtlichen Schutz gem. § 69a Abs. 3 UrhG erfahren könnte.



Ein Schutz als Datenbankwerk gem. § 4 Abs. 2 UrhG setzt voraus, dass es sich um eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen handelt, die systematisch oder methodisch angeordnet sind und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind.¹⁹ Die Auswahl oder Anordnung der Elemente müsste zudem eine persönlich geistige Schöpfung darstellen, sodass auch der Ziel-Algorithmus eines Machine-Learning-Prozesses nicht als Datenbank geschützt werden kann. Einem Schutz der Machine-Learning-Umgebung, die noch als persönliche geistige Schöpfung erfasst ist, steht allerdings entgegen, dass die eingespeisten Daten keinen eigen-

¹⁴ EPO Guidelines for Examination Part G – Patentability, 3.3.1. Artificial intelligence and machine learning.

¹⁵ EPA T1148/05.

¹⁶ *Bahke*, GRUR 1985, 596 ff.

¹⁷ Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 2 Rn. 16, 17.

¹⁸ Mit weiteren Nachweisen: *Ehringer/Stiemerling*, CR 2018, 764 ff.

¹⁹ *Ehringer/Stiemerling*, CR 2018, 764.



ständigen Nutzen aufweisen und damit nicht „unabhängig“ von den anderen Inhalten der Datenbank sind.²⁰ Im Rahmen des Smart Grid werden notwendigerweise alle möglichen Verbraucherdaten und Versorgerdaten erfasst, sodass zumindest noch von einer Auswahl der Daten durch den Entwickler vorliegt, was zwar für die persönliche Schöpfung reicht, aber eben nicht als Klassifizierung als Datenbankwerk im Sinne von § 4 Abs. 2 UrhG.

Im Rahmen des Urhebergesetzes kommt auch ein Schutz über das verwandte Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers gem. § 87a UrhG in Betracht. Als maßgeblicher Unterschied ist für dieses Leistungsschutzrecht im Gegensatz zum klassischen Urheberrecht keine persönliche geistige Schöpfung erforderlich, sodass das bisherige Hauptproblem umgangen werden könnte, mithin die Investitionen der Entwickler geschützt werden können. Eine Datenbank i.S.d § 87a UrhG setzt eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen voraus, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind, und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erfordert. Während die erforderlichen wesentlichen Investitionskosten ohne Zweifel vorliegen, scheitert eine weitergehende Schutzmöglichkeit erneut an der mangelnden „Unabhängigkeit“²¹ der einzelnen Daten im Rahmen eines Ziel-Algorithmus.

IV. Zusammenfassung

Machine-Learning bietet für die Smart Grid-Initiativen eine außerordentliche Gelegenheit, da es nicht nur ermöglicht, erneuerbare Energien sinnvoll in ein Stromnetz einzuspeisen, sondern darüber hinaus auch eine attraktive Preisgestaltung für Nutzer ermöglichen kann und das Netzwerk gegen moderne Cyberangriffe absichert. Eine solche Gestaltung einer intelligenten Energieversorgung ist ohne die

Einbindung von Machine-Learning kaum vorstellbar. Zur Sicherung des erforderlichen Investitionsaufwands ist es sinnvoll, ein ansprechendes Regime im Recht des geistigen Eigentums zu schaffen, damit spezielle Smart Grid-Lösungen auch zur Verfügung stehen können.

Das Patentrecht als solches ist zwar grundsätzlich für KI-Lösungen eher ungeeignet, aber bei einem Smart Grid-Algorithmus kann durch die Einbindung von KI in ein technisches System die notwendige Voraussetzung von Technizität²² gegeben sein, wobei auch hier erhebliche Unsicherheiten bestehen. Außerdem steht der langwierige und aufwendige Patentierungsprozess der Schnelligkeit von Algorithmen entgegen. Auch bleibt im Patentrecht das Ergebnis eines Machine-Learning-Prozesses ohne Schutz, da es an der Erfindereigenschaft mangelt. Gleiches gilt auch für den urheberrechtlichen Schutz. Auch ein Schutz als Geschäftsgeheimnis birgt Unzulänglichkeiten²³ und scheint im Verhältnis zu dem großen Entwickleraufwand unangemessen. Um den konkreten Besonderheiten von Machine-Learning Prozessen und deren wirtschaftlichen Bedeutung gerecht zu werden, ist ein eigenes Schutzrecht notwendig. In Anlehnung an das bereits erwähnte verwandte Schutzrecht für Datenbanken könnte sich ein solcher Schutz als weiteres verwandtes Schutzrecht im Rahmen des Urhebergesetzes sinnvoll realisieren lassen.



Stefan Papastefanou, LL.B.
Center for Transnational IP, Media and
Technology Law and Policy
Bucerius Law School, Hamburg

²⁰ Ehringer/Stiemerling, CR 2018, 765 f.

²¹ Ehringer/Stiemerling, CR 2018, 766.

²² Zumindest nach den Maßgaben des EPA.

²³ Hoeren/Münker, WRP 2018, 150, 151; Ehringer/Stiemerling, CR 2018, 770.

GRUR: *Natalie, you are the current Chair of the AIPPI Standing Committee on IP and Green Technology (Special Committee Q198). Please tell us a little bit about the background of this Committee: When – and why – was it set up, what is its main mission, how does it work, who are its members, and when and why did you personally choose to join it?*

AIPPI: The Standing Committee was established in 2011 to examine the complex relationships between intellectual property (IP), technology transfer, and green technologies, and to establish a core of expertise and knowledge on the subject within AIPPI. I joined the Committee as the Canadian representative in 2014, based on my belief in the importance of green technology in battling climate change and that IP policy has a role to play in advancing the pursuit of green technology. I was appointed to Committee Chair in 2018. In addition to my role as Chair, there are currently two Vice Chairs, Tamar Morag-Sela, from Israel, and Alicia Álvarez de Berkenwald, from Argentina, and 23 Members, collectively representing every continent. We convene meetings monthly via teleconference and in person at the AIPPI Annual Congress. The AIPPI Annual Congress 2020¹ will be in Hangzhou.

GRUR: *What kind of activities did the Standing Committee develop since its establishment in 2011 and what are the work results so far?*

AIPPI: Since its establishment, the Standing Committee produced a Report investigating the broad role of IP in encouraging green technology (published as *IP and Green Technology² and Climate Change and Environmental Technologies – The Role of Intellectual Property, esp. Patents³*, both in 2014), and has drafted a Resolution⁴ that was adopted at the 2016 AIPPI World Congress in Toronto in 2016⁵. We have also gained Observer status at the United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC)⁶, which we have maintained since 2017. More recently, we have been engaged in a survey of governmental fast-track programs (Accelerated Examination Programs, or “AEPs” at IP Offices) for green technologies and are completing a Position Paper that outlines both the strengths of AEPs and areas for improvement.

GRUR: *You mentioned “IP and Green Technology” and the “Climate Change and Environmental Technologies – The Role of Intellectual Property, esp. Patents” published in 2014. What were the core issues considered in these two papers?*



Natalie Raffoul, IP Lawyer and Patent Agent, Ottawa/Canada
Chair of the AIPPI Standing Committee on IP and Green Technology
(Special Committee Q198)

AIPPI: The 2014 Report – published in May and republished in September with a new title – focused on two core issues: (1) whether the IP system hinders or furthers access to green technology in developing countries; and (2) whether the underlying “architecture” of the present IP system remains a sufficient tool for advancing new technologies, even in the exceptional context of climate change. The Report considered the “IP Divide” between developed and developing countries, examined proposals for changes to IP laws (both at a national and an international level), and featured specific initiatives at the EPO, at WIPO, and at JIPA that demonstrated the current system’s ability to promote green tech.

GRUR: *So basically, it is about addressing the relationship of the IP system to the exigent issue of climate change mitigation and adaptation and about demonstrating in a credible fashion how IP may be able to promote (not hinder) the development, commercialization and distribution of technologies which serve this change. There is also the much debated and highly politicised issue of access to green technologies by developing countries. How did the discussions develop in the Committee insofar (i.e. was it very controversial?) and what were the main results of the discussion as published in the 2014 Report?*

AIPPI: As mentioned above, the Report examined the “IP Divide” – that the vast majority of patents worldwide are owned by nationals of fewer than 10 countries – but by the same token are only being filed in more developed countries. Patents covering green technology were not generally being filed in the less developed countries. That said, IP ownership is the key element that allows commercialization, and in this respect the IP Divide is challenging when it comes to global problems. The Report concluded that, at least in the medium-to-long run, technology transfer has the potential to mitigate the IP Divide, if negotiating power

¹ <https://aippi.org/event/2020-aippi-world-congress-hangzhou/>

² <https://aippi.org/enews/2014/edition38/images/reports.pdf>

³ <https://aippi.org/wp-content/uploads/committees/198/Report198Report+Climate+Change+and+Environmental+Technologies+-+The+Role+of+IP+esp.+PatentsEnglish.pdf>

⁴ <https://aippi.org/wp-content/uploads/2016/10/Resolution-on-Security-interests-over-registered-intellectual-property-rights-English.pdf>

⁵ Also note the 2016 “2016 – Report on Resolution Patent Rights and Green Technology / Climate Change” https://aippi.org/wp-content/uploads/2016/12/Secretarys-Report_SC_IP_GreenTechnology_091216.pdf

⁶ <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-convention/what-is-the-united-nations-framework-convention-on-climate-change>

is well-balanced. We concluded that access to climate change technologies depends on broadening and strengthening the foundations of the current IP system. There was some concern and controversy in our Committee discussions regarding the lack of access to IP on green technology. However, we noted that the patents themselves, which are published and in the public domain, are not a deterrent to the dissemination of green technology. Instead valuable know-how and technical expertise, as well as related capital investments and incentives, that enables companies in less developed countries are likely needed to advance green technology in the developing or least-developed countries.

GRUR: *Back in 2014, the Report came to the conclusion that “fundamental changes in IP architecture and laws are not needed in order to support the development, commercialization and use of climate change technologies” but also stated that “it isn’t enough to rely on the status quo – instead, a more creative and vigorous implementation of the IP system is warranted”. What specific approaches or measures did the Report suggest?*

AIPPI: Some specific measures the Report recommended included: IP asset development; strengthened education and innovation ecosystems; promotion of IP licensing and research and development collaboration as a means of technology transfer; incentives for industrialized countries to participate in IP licensing and R&D collaboration agreements with parties in developing countries; continuation and intensification of IP training programs to develop skills in patent drafting and IP contract negotiation with developing country parties; and using patent information, which is in the public domain, to facilitate the dissemination of technical knowledge, technology commercialization, and collaboration. In particular, the Report noted that the urgent problems of climate change and the technical complexity of the issues will require unprecedented collaborations, which the IP system is well placed to support.

GRUR: *How did the various fora involved in the debate about the role of IP in the context of green technology, especially the Conferences of Parties (COP) of the United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) react to the Report?*

AIPPI: Unfortunately, there was not much uptake of that Report outside of AIPPI. Even as late as 2017, members of the Green Climate Fund team at UNFCCC seemed unaware of the potential benefits of IP for incentivizing green technology innovation. In particular, the benefits of IP with respect to technology transfers were largely unknown. Thus, one of the Committee’s goals is to increase awareness of these potential benefits outside of the IP world. To this end, we are maintaining our Observer status at the UNFCCC and will continue to look for opportunities to bring green innovation into the public eye.

GRUR: *You also mentioned an AIPPI Resolution⁷ adopted in September 2016 in Milan. What are the core messages of this Resolution? In which way did the findings evolve, in comparison to 2014 and before?*

AIPPI: The core messages of the AIPPI Resolution are summed up in the Secretary’s Report⁸ to the 2016 AIPPI Congress. Much like the earlier Report, the Resolution held that there was insufficient basis to believe fundamental changes to the patent system were needed or would be useful. Additionally, the Resolution supported AEPs and other incentive programs (both inside the IP system and outside it – for instance, tax credits). The AIPPI Congress further resolved to support improvements to innovation infrastructure, especially in developing countries.

GRUR: *What Committee actions were taken next?*

AIPPI: Following the Resolution, the Committee began to examine the various approaches to fast-tracking green technology applications around the world. We surveyed national and regional patent offices, as well as patent practitioners, to better obtain a clearer picture of the acceleration process. Although many of the programs are somewhat successful, insofar as accelerated applications do tend to quickly pro-



ceed to grant, the programs are generally underutilized. Further, several of the surveyed patent offices do not keep detailed records about applicants or inventors. Our initial findings were set out in a Report on Accelerated Examination Programs for Green Technology Patent Applications⁹, which was published in 2018.

GRUR: *The 2018 Report focuses especially on the role of patents and the patent system. Can you highlight this aspect a bit more? What role could national and transnational patent offices play in this regard?*

AIPPI: The global patent system could be an excellent motivator for the development of green technologies. Unfortunately, as noted in our 2018 Report and considered in more detail in our forthcoming paper, inconsistent policies at the national and regional level present obstacles to green innovation. For instance, the definition of ‘green technology’ varies from country to country, making acceptance into a fast-track program sometimes hard to predict. Additionally, many of the fast-track programs are poorly advertised and not well-known, which results in low uptake. On the other hand, when the programs are used, they often show excellent results: applications in Brazil’s fast-track program, for instance, proceed to grant within

⁷ See footnote <https://aippi.org/wp-content/uploads/2016/10/Resolution-on-Security-interests-over-registered-intellectual-property-rights-English.pdf>

⁸ https://aippi.org/wp-content/uploads/2016/12/Secretarys-Report_SC_IP_GreenTechnology_091216.pdf

⁹ Available on request at eNews@aippi.org.



about 2 years, as compared to an average of 11 years for unaccelerated applications.

GRUR: *2018 was also the year of Greta Thunberg's emergence on the public scene. In how far did the Friday for Future movement and changing public awareness on climate change impact the Committee's work and mission?*

AIPPI: The recent surge in environmental consciousness has highlighted the importance of AIPPI's work. For instance, this year, for the first time ever, the top 5 long-term risks (and 3 of the top 5 short-term risks) in the World Economic Forum's Global Risks Report¹⁰ are environmental. There has never been a more critical time for green innovation, but pathways to support that innovation remain poorly understood and under-utilized. The Committee hopes that its work – both to date and forthcoming – can point the way to stronger and more transparent policy approaches. The IP system is often seen as a barrier to green development. Amid growing public concern, we hope that perception can be shifted to reflect IP's potential for encouraging, promoting, and incentivizing the development of green technologies.

GRUR: *What were the Committee's activities, key issues, and developments in 2019?*

AIPPI: The Committee spent most of the year surveying national and regional patent offices with respect to Accele-

¹⁰ <https://www.weforum.org/global-risks/reports>

rated Examination Procedures (AEPs), analysing the results of those surveys, and preparing a Position Paper highlighting strengths, weaknesses, and recommendations. In particular, the paper will recommend more consistent approaches to green AEPs on an interjurisdictional level, noting that, in the end, every country, citizen and policy maker on the planet is affected by the critical issues at stake.

GRUR: *We're now in 2020. Could you briefly outline the work programme of the Committee, and more generally speaking any ideas or recommendations for AIPPI's involvement/action in the field of green technology inventions, for the next 12 months?*

AIPPI: As mentioned, we'll be publishing our recent Position Paper during this coming year. We hope that the recommendations in that paper can be implemented. In particular, the paper proposes a unified definition for green technology, which we would like to see adopted by AIPPI and promoted at the national and international level. As well, we encourage AIPPI and its members to promote green technology AEPs and other incentive programs in their home countries, as well as on the international stage. Further, our status as a UNFCCC Observer allows us to propose a side event or exhibit at the Conference of the Parties, which we may consider for 2020.

GRUR: *The definition for 'green technology' is, indeed, a very relevant and complex issue which needs more attention and detailed reflections. How can AIPPI members actively get involved in and contribute to the work of the AIPPI Standing Committee on IP and Green Technology?*

AIPPI: The Standing Committee is always open to Observers. Members must be nominated to the Committee by a National Chapter of AIPPI. Observers and Members, in particular from developing countries, or those who may have unique insights on the successes and shortcomings of the current IP system with respect to technology transfers in green technology, are particularly welcome. Those who want to join or are interested in our Committee work are most welcome to contact me directly.

GRUR: *Natalie, thank you very much for this conversation!**

* Interview conducted by Sandra von Lingen, GRUR Senior Manager International Affairs & Publications.

Food for thought: How 'green' is green technology really, today?

What about the environmental costs and human rights issues related to the mining of rare metals in China, South-America, Africa and beyond?

What about rebound effects?

Circular economy: What about 'green growth'?

Reading suggestions:

Pitron, Guillaume, *La guerre des métaux rares: la face cachée de la transition énergétique et numérique* (2018) [*The War Over Rare Metals. The Hidden Side of Ecological Transition*; English edition to be published in September 2020 -

<https://catalog.2seasagency.com/book/war-rare-metals-la-guerre-des-metaux-rares/>]

Amnesty International, *Time to recharge - Corporate action and inaction to tackle abuses in the cobalt supply chain*, available at <https://www.amnestyusa.org/wp-content/uploads/2017/11/Time-to-recharge-online-1411.pdf>.

World Economic Forum, *Effects of regulating fuel efficiency on household driving*, available at

<https://www.weforum.org/agenda/2015/07/do-fuel-efficient-cars-make-us-drive-more/>;

Green Growth Knowledge Platform, *Circular Economy*, available at <https://www.greengrowthknowledge.org/themes/circular-economy>

Nachgefragt: Aktuelle Aktivitäten und Projekte der Deutschen Landesgruppe der AIPPI – im Gespräch mit Präsident Prof. Dr. Jochen Bühling und Sekretär Dr. Jan Dombrowski

GRUR: Seit wann besteht die AIPPI und welche Aufgaben und Ziele werden verfolgt?

AIPPI_DE: Die Anfänge der AIPPI reichen in die Zeit der Pariser Verbandsübereinkunft im Jahre 1883 zurück. Die eigentliche Gründung erfolgte dann im Jahre 1897. Die Zielsetzung der Vereinigung ist auf die Entwicklung und Verbesserung der Rechtssysteme und den Schutz des geistigen Eigentums gerichtet. Mit zunehmender Globalisierung wurde dann die Harmonisierung der nationalen Vorschriften zu einem immer wichtigeren Thema. Die AIPPI zählt gegenwärtig ungefähr 10.000 Mitglieder, die mehr als 125 Länder in der Welt repräsentieren. Die Deutsche Landesgruppe hat derzeit ca. 900 Mitglieder.

Die AIPPI deckt das gesamte Spektrum des geistigen Eigentums ab. Sie beschränkt sich dabei aber nicht auf traditionelle Schutzrechte wie Patente, Marken oder Designs, sondern greift auch aktuelle Strömungen auf, wie beispielsweise das Recht an Daten oder die Künstliche Intelligenz.

GRUR: Aus welchen Kreisen setzen sich die Mitglieder der deutschen Landesgruppe zusammen und wie können diese sich auf nationaler, aber auch auf internationaler Ebene einbringen?

AIPPI_DE: Die Mehrzahl der Mitglieder der Deutschen Landesgruppe sind Rechtsanwälte und Patentanwälte. Es sind aber ebenso Unternehmensvertreter und auch Unternehmen selbst Mitglied. Darüber hinaus gewinnen wir zunehmend auch Richter und Vertreter der Lehre als Mitglied. Denn die Qualität der Arbeitsergebnisse steigt, wenn die Argumente möglichst vieler Berufsgruppen einfließen.

Eine der wichtigsten Tätigkeiten der Landesgruppe ist die Ausarbeitung von Arbeitsberichten zu den jährlichen „Study Questions“. Daran können alle interessierten Mitglieder mitwirken. Die Fragen behandeln aktuelle Themen des geistigen Eigentums, wie beispielsweise in diesem Jahr die Erfindereigenschaft an Erfindungen durch Künstliche Intelligenz, das Recht an Daten oder das Thema Aktivlegitimation in Fällen gewerblicher Schutzrechte. Jede Landesgruppe kann einen Bericht zu ihrer nationalen Rechtsordnung beitragen. Auf der Grundlage dieser Arbeitsberichte werden dann auf dem Jahreskongress Resolutionen mit Harmonisierungsvorschlägen ausgearbeitet und beraten und sodann vom Executive Committee der AIPPI verabschiedet, das aus den Delegierten der einzelnen Landesgruppen besteht. Die Delegierten setzen sich wiederum in großer Anzahl aus den Mitwirkenden an den Arbeitsfragen zusammen. So kann jeder Interessierte „sein“ Thema „from scratch“ in der Landesgruppe bis zur Verabschiedung einer entsprechenden Resolution auf internationaler Ebene begleiten und erhält so die Möglichkeit, selbst aktiv auf neue



Dr. Jan Dombrowski, LL.M.
Rechtsanwalt, Frankfurt am Main
Sekretär, Deutsche Landesgruppe AIPPI



Prof. Dr. Jochen Bühling
Rechtsanwalt, Düsseldorf
Präsident, Deutsche Landesgruppe AIPPI

Entwicklungen zu aktuellen IP-Themen Einfluss zu nehmen. Eine weitere Möglichkeit der aktiven Mitarbeit bieten die zahlreichen „Standing Committees“ (vergleichbar den GRUR-Fachausschüssen).

GRUR: Welche AIPPI-Aktivitäten finden auf internationaler, welche auf nationaler Ebene statt?

AIPPI_DE: Die wichtigste Veranstaltung der AIPPI ist der Jahreskongress. Er fand beispielsweise im letzten Jahr in London statt und wird 2020 in Hangzhou und 2021 in San Francisco veranstaltet. Übrigens kommt der Jahreskongress in naher Zukunft auch nach Deutschland, nämlich 2024 nach Hamburg.

Alle zwei Jahre halten wir ein Seminar der Deutschen Landesgruppe mit Vorträgen aus verschiedenen Perspektiven (Anwalt, Richter, Unternehmensvertreter) zu den Study Questions und anderen aktuellen IP-Themen. Dabei lenken wir stets den Blick auch über die Grenzen zu den uns benachbarten AIPPI-Landesgruppen. In dem jeweils anderen Jahr gibt es dann das sogenannte Deutsch-Französisch-Polnische Seminar, das sogenannte Trilaterale Seminar, zuletzt 2019 in Paris.

GRUR: Sie haben das „Trilateral Seminar of the French, German and Polish Groups of AIPPI“ erwähnt. Können Sie uns dieses Format näher erläutern?

AIPPI_DE: Das Trilaterale Seminar ist eine seit über zwanzig Jahren gelebte Tradition. Es handelt sich um ein gemeinsames Seminar der drei Landesgruppen, das alternierend in den drei Ländern stattfindet. In 2021 wird die Deutsche Landesgruppe das Trilaterale Seminar am 22./23. April 2021 in München ausrichten. Es ermöglicht den unmittelbaren Austausch zwischen den drei Landesgruppen. Gerade dieser Cross-Border-Gedanke ist einer der entscheidenden Pfeiler in der AIPPI-Philosophie. Wie wird eine bestimmte Rechtsfrage in anderen Jurisdiktionen gesehen? In Paris wurden u.a. folgende Fragen erörtert: Wie geht es weiter mit dem UPC? Wie beeinflusst die Künstliche Intelligenz das Rechtsgebiet des geistigen Eigentums?

GRUR: *Einen Themenschwerpunkt des Trilateral Seminars bildeten Fragestellungen rund um das Thema „Artificial Intelligence & IP“. Wird die AIPPI sich weiterhin mit diesem Thema befassen und wenn ja, welche Initiativen gibt es hierzu? Wie wird sich die deutsche Landesgruppe insoweit einbringen?*

AIPPI_DE: Das Thema „Künstliche Intelligenz“ ist sicherlich eines der spannendsten aktuellen Themen. Es wird auch bei der AIPPI auf nahezu allen Ebenen diskutiert. Die aktuelle Arbeitsfrage zur Erfindereigenschaft bei Erfindungen, die durch Künstliche Intelligenz erschaffen wurden, haben wir schon erwähnt. Ein hochkarätiges Team der Deutschen Landesgruppe (darunter auch einer der Initiatoren des Artificial Inventor Projects) erarbeitet derzeit einen Bericht zur aktuellen Rechtslage und Vorschläge für Harmonisierungen, der dann im Rahmen des Jahreskongresses in Hangzhou im Oktober 2020 in eine Resolution einmündet. Dabei beschränkt sich die AIPPI nicht nur auf die rein juristischen Fragen. Gegenstand des trilateralen Seminars in Paris waren durchaus auch Vorträge anderer Disziplinen aus dem Bereich KI. Denn ohne ein fundiertes Verständnis der technischen Grundlagen lassen sich die Themen auch juristisch nicht angemessen behandeln. Zudem wurde gerade ein eigenes Standing Committee zum Thema „Künstliche Intelligenz“ ins Leben gerufen.

GRUR: *Der 2020 AIPPI World Congress wird vom 11.-14. Oktober 2020 in Hangzhou in China stattfinden. Ist der Kongress neben AIPPI-Mitgliedern auch für interessierte Dritte offen? Und: was spricht aus Ihrer Sicht dafür, an diesem Kongress teilzunehmen?*



AIPPI_DE: Der Kongress steht grundsätzlich auch allen Nicht-Mitgliedern offen. Die Teilnahmegebühr ist allerdings deutlich höher. Eine Teilnahme als Mitglied hat dagegen einen erheblichen Mehrwert. Zweifelsohne spielt bei solchen Kongressen auch das Networking eine wichtige Rolle. Bei der AIPPI steht allerdings die wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. Diese wissenschaftliche Arbeit ist den Mitgliedern vorbehalten, so dass nur sie aktiv Einfluss auf die Arbeitsberichte, Resolutionen und somit die weiteren Entwicklungen nehmen können. Für eine Teilnahme an dem Kongress spricht natürlich zum einen das vielseitige Programm, das sowohl aktuelle Themen, aber auch zahlreiche andere Panel- und Moot Court- Veranstaltungen umfasst. Zum anderen findet er in einer der interessantesten Metropolen Chinas, nämlich Hangzhou, statt. Dort haben zahlreiche chinesische Internetgiganten wie Alibaba ihren Sitz. Zudem ist Hangzhou eine der schönsten chinesischen Städte.



Der Vorstand der Deutschen Landesgruppe der AIPPI im September 2019 in Frankfurt a. M.

GRUR: *Wo kann man die Arbeitsergebnisse der AIPPI nachlesen?*

AIPPI_DE: Die Arbeitsergebnisse der AIPPI und der Landesgruppen haben herausragende Bedeutung. Sie sind auf der Webseite www.aippi.org kostenlos zugänglich. Hier findet sich eine große Schatzkiste von Beiträgen zum geltenden Recht in zahlreichen Ländern. Wie erwähnt, fordert die AIPPI jährlich ihre über 70 Landesgruppen auf, zu zahlreichen aktuellen Themen Berichte zum nationalen Recht zu erstellen. Diese Berichte erscheinen dann auf der Webseite. Dort kann man sich über die Rechtslage in anderen Ländern informieren. So hat man beispielsweise schnell einen Überblick, wie es denn um die Registrierbarkeit von 3D-Marken in Argentinien steht oder die gemeinschaftliche Haftung für Schutzrechtsverletzungen in Südkorea oder ob es ein Besichtigungsverfahren in Kanada gibt.

GRUR: *Welche Aktivitäten plant die Deutschen Landesgruppe für 2020/2021?*

AIPPI_DE: Im Jahr 2020 plant die Deutsche Landesgruppe wieder ein Jahresseminar für ihre Mitglieder. Es wird im Mai 2020 stattfinden. Wir können hoffentlich in den nächsten zwei Wochen den genauen Termin mitteilen. Zudem wird die Deutsche Landesgruppe natürlich beim Jahreskongress in Hangzhou 2020 wieder in großer Anzahl vertreten sein. Dort ist auch wieder ein Empfang für die deutschen Teilnehmer geplant. Auch dieses Jahr wollen wir wieder (entsprechend unserer „Tradition“) eine möglichst landestypische Lokalität für diesen Empfang auswählen.

GRUR: *Das klingt spannend! Wie werde ich denn ein Mitglied der AIPPI und was kostet es?*

AIPPI_DE: Das ist ganz einfach. Man kann sich auf der Webseite www.aippi.org unkompliziert und modern papierlos registrieren. Auch das Annahmeverfahren läuft sehr unkompliziert. Im Regelfall erhält der Interessierte noch am gleichen Tag eine E-Mail mit der Aufnahmebestätigung. Die jährliche Mitgliedschaft kostet derzeit EUR 210. Sie reduziert sich auf die Hälfte für Mitglieder unter 36, Neumitglieder sowie beispielsweise für Richter, Bedienstete staatlicher Ämter sowie Lehrstuhlinhaber und -mitarbeiter. Nur die Mitgliedschaft eröffnet im Übrigen auch die aktive Mitarbeit in den Standing Committees.

GRUR: *Herr Prof. Dr. Bühling, Herr Dr. Dombrowski, vielen Dank für dieses Gespräch!*

Report I: Intellectual Property Protection for Artificial Intelligence and Robotics

Bericht über einen Workshop am 15. April 2019 in München

Am 15. April 2019 wurde im DPMA-Forum in München der Workshop „Intellectual Property Protection for Artificial Intelligence and Robotics“ in Zusammenarbeit des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA), der Kanzlei Page, White & Farrer und der Robotics and Artificial Intelligence Law Society (RAILS) durchgeführt. Im Rahmen der Veranstaltung wurden allgemeine und spezifische Fragen des immaterialgüterrechtlichen Schutzes rund um den Themenkomplex Künstliche Intelligenz (KI) und (autonome) Robotik erörtert und mit den Teilnehmenden diskutiert. Der Schwerpunkt der Veranstaltung lag auf dem Patentrecht, wobei der alternative urheberrechtliche Schutz von Software und seine Kriterien kurz angerissen wurden. Eine besondere Berücksichtigung erfuhr die Perspektive potenzieller Rechteinhaber.

Nach einer kurzen Begrüßung und Einführung durch Prof. Dr. Christian Heinze, eines der Gründungsmitglieder von RAILS, eröffneten die Vorträge der Referenten den Workshop. Diese wurden von den Patentanwälten Olaf Ungerer, Virginia Driver und Tom Woodhouse der Kanzlei Page, White & Farrer gehalten.

Zunächst wurde den Teilnehmenden ein Überblick über die Relevanz von KI in verschiedenen wirtschaftlichen und technologischen Bereichen verschafft, gefolgt von einem Überblick über wichtige Akteure in den Patentmärkten sowie über Patentanmeldungen in besonders relevanten Volkswirtschaften.

Im Hinblick auf das Kernelement der KI und Smart Robotics - Software - wurde sodann ein besonderes Augenmerk auf den Schutz von Computerprogrammen und softwarebasierten Technologien gelegt. Olaf Ungerer identifizierte den technischen Charakter einer Erfindung als ein wichtiges Erfordernis für den Patentschutz. In diesem Bereich wurde bereits eine komplexe Dogmatik entwickelt. Die relevanten Technologien oder zumindest die darauf basierenden Anwendungen seien jedoch relativ neu, sodass es (noch) an spezifischer Rechtsprechung mangle. Vor diesem Hintergrund nahm Olaf Ungerer die (zunehmend harmonisierte) Entscheidungspraxis von BGH, DPMA und Europäischem Patentamt unter besonderer Berücksichtigung der geforderten Technizität bzw. des technischen Charakters softwarebasierter Erfindungen in den Blick. Er hob hervor, dass in der Praxis bereits geringe Änderungen im Anwendungsbereich einer Software-Erfindung oder der konkreten Formulierung von Patentansprüchen einen signifikanten Einfluss auf die Entscheidung in einem Patenterteilungsverfahren haben könnten.

Abschließend ging er kurz auf mögliche Rechtsfragen an der Schnittstelle zwischen Datenschutz und Patentrecht ein. Der durch das Transparenzgebot sowie spezielle Informationspflichten aus der DSGVO gewährleistete Zugang zu Informationen für Rechteinhaber könne möglicherweise zusätzliche Möglichkeiten zur Entdeckung von Patentverletzungen bieten. Ferner könnte die Pflicht zur Offenlegung

der bei der automatisierten Entscheidungsfindung involvierten Logik bereits bei der Formulierung der Patentansprüche Berücksichtigung finden, indem solche Merkmale beansprucht werden, die ein möglicher Verletzer nach der DSGVO ohnehin mitteilen müsste.

Im Rahmen des folgenden Vortrags von Virginia Driver und Tom Woodhouse wurden zunächst die Voraussetzungen für die Patentierbarkeit von KI-basierten Produkten und Dienstleistungen aufgegriffen. Tom Woodhouse ging anhand von Beispielen auf einige im Kontext von KI und Robotik besonders relevante Ausschlussstatbestände ein, durch die festgelegt wird, dass Programme für Datenverarbeitungsanlagen, mathematische Methoden und die Präsentation von Informationen als solche nicht als Erfindungen betrachtet werden können. Im Folgenden wurden praktische Fragen in Bezug auf die Patentierungsvoraussetzungen, insbesondere die erforderliche Neuheit und erfinderische Tätigkeit bei KI-basierten Erfindungen, behandelt. Diese betrafen unter anderem den Ausgleich zwischen Geheimhaltungsinteresse und wissenschaftlichem Interesse an der Veröffentlichung neuer Erkenntnisse, da eine vorherige Veröffentlichung verhindern könne, dass eine ansonsten patentierbare Erfindung von den Patentbehörden als neu angesehen werde.

Schließlich illustrierte Virginia Driver das wirtschaftliche Potenzial des Immaterialgüterrechts für Unternehmen und führte die Teilnehmenden in Maßnahmen zur Steigerung des Unternehmenswerts durch an die individuellen Anforderungen (potenzieller) Rechteinhaber angepasste Patentstrategien ein.

Der Workshop vermittelte einen Einblick in den durch das Recht des geistigen Eigentums bereitgestellten Schutz für KI und Robotik sowie die in diesem Bereich bestehenden spezifischen Problemstellungen und praktischen Handlungsmöglichkeiten. Nicht zuletzt mit Blick auf die erhebliche und potenziell zunehmende wirtschaftliche Bedeutung des geistigen Eigentums für unternehmerisches Handeln bleibt jedoch mit Spannung abzuwarten, wie das (Immaterialgüter-)Recht die künftigen, durch die Fortschritte im Bereich der KI hervorgerufenen Herausforderungen bewältigen wird.



Dipl.-Jur. Jan Horstmann,
Wissenschaftlicher Mitarbeiter,
Institut für Rechtsinformatik, Hannover



Dipl.-Jur. Joris Wendorf,
MLE Wissenschaftlicher Mitarbeiter,
Institut für Rechtsinformatik, Hannover

Report II: Kommunikation, Kreation und Innovation – Recht im Umbruch?

Bericht zur Tagung GRUR Junge Wissenschaft 2019 am 21. / 22. Juni in Leipzig

Mit dem Thema „Recht im Umbruch?“ sind die tiefgreifenden Veränderungen, Herausforderungen und Anpassungsbedürfnisse angesprochen, denen die Rechtsgebiete des Immaterialgüter-, Medien-, Wettbewerbs- und Datenschutzrechts permanent wie kaum ein anderes Rechtsfeld ausgesetzt sind. Manche Brüche haben ihre Ursache im gesellschaftlichen oder technischen Wandel, andere sind auf Gesetzesänderungen zurückzuführen. Einige treten ereignisbezogen in voller Schärfe zu Tage, andere entfalten erst nach und nach ihre Wirkung. Die Frage, welche Konsequenzen sich daraus für die Anwendung des Rechts ergeben und ob die bestehenden Grundsätze und Maßstäbe noch angemessen sind, damit das Recht seine Funktionen erfüllen kann, galt es auf der 5. Tagung „GRUR Junge Wissenschaft – Kolloquium zum Gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht“ mit dem Oberthema „Kommunikation, Kreation und Innovation – Recht im Umbruch?“ kritisch zu hinterfragen. In diesem Jahr konnten die Organisatoren Dr. Sven Hetmank (TU Dresden) und Constantin Rechenberg (Universität Leipzig) über 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem deutschen Sprachraum – darunter Doktorandinnen und Doktoranden, Habilitanden und Habilitandinnen aber auch Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger aus Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft – in der Universitätsbibliothek Albertina in Leipzig zum zweitägigen wissenschaftlichen Austausch willkommen heißen.



Nach der Begrüßung und den Grußworten von PD Dr. Bernhard Ulrici (Vorstandsmitglied GRUR Bezirksgruppe Mitte-Ost) und Dr. Daniel Kendziur (Simmons & Simmons) standen zunächst „Machine Learning“ und „Künstliche Intelligenz“ im Fokus der Veranstaltung. Während Stefan Papastefanou (Bucerius Law School, Hamburg) im ersten Vortrag die Herausforderungen für das Patentrecht thematisierte und insbesondere die Patentfähigkeit von Algorithmen diskutierte, widmete sich David Linke (TU Dresden) dem urheberrechtlichen Schutz von „Künstlicher Intelligenz.“ Anschließend legten Katrin Giere und Dorothea Heilmann (beide Universität Leipzig) ihre Gedanken zur mediengrundrechtlichen Einordnung von Internet-intermediären dar. Azim Semizoglu (Universität Leipzig) beschäftigte sich mit Social Bots im Meinungsbildungsprozess, bevor Hanno Magnus (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) fragte, ob schlaue Trolle das Internet „kaputtmachen“ dürfen und damit die Frage nach

einem Anspruch auf Wiederherstellung von Nutzerbeiträgen thematisierte. Danach widmete sich Jens Milker, LL.M. (Verwaltungsgericht Mainz) der „Verdatenschutzrechtliche“ des Äußerungsrechts. Stefan Michel, LL.M. (Johannes-Gutenberg-Universität Mainz) referierte zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen an Blogger und Bürgerjournalisten und stellte damit das Verhältnis von Presserecht und Datenschutz auf den Prüfstand.

Der zweite Tag wurde nach Grußworten von Prof. Dr. Christian Berger (Universität Leipzig) durch das rechtsvergleichende Referat von Klaus Wiedemann (MPI für Innovation und Wettbewerb, München) über die Datenschutzregulierung in der EU und den USA am Beispiel des Credit-Scorings eingeleitet. Im Anschluss diskutierte Katharina Wunner (Universität Bayreuth) vertragsrechtliche Alternativen der Datenmarktregulierung in der Industrie 4.0. André Reinelt (Universität Bayreuth) hinterfragte in seinem Vortrag durch einen soziologischen Ansatz die Aufgabe eines modernen Wettbewerbsrechts. David Kleß (Simmons & Simmons) setzte sich anschließend mit der Frage einer immateriellen Schutzfähigkeit von Aktienindizes auseinander. Tobias Endrich (MPI für Innovation und Wettbewerb, München) stellte ein induktives Konzept der guten Sitten für das Markenrecht vor. Im Referat von Justus Duhnkrack (Bucerius Law School, Hamburg) wurden aktuelle Fragen zur Straßenfotografie anhand von Gesetzgebung und Rechtsprechung beleuchtet. Den Abschluss bildete der Vortrag von Susan Bischoff, LL.M. (Morrison & Foerster), die kritisch auf die neue Urheberrechtsrichtlinie einging und etwaige Systembrüche im europäischen Urheberrecht und die Notwendigkeit von Nachjustierungen, insbesondere im Hinblick auf Art. 17 der Richtlinie in den Blick nahm.

Die Tagung wurde gefördert durch die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR), die Kanzlei Simmons & Simmons und den Nomos Verlag. Durch ihre großzügige Unterstützung konnte die Tagung und auch die Publikation des Tagungsbandes realisiert werden.

Die 6. Tagung GRUR Junge Wissenschaft wird am 26. und 27. Juni 2020 an der Bucerius Law School Hamburg stattfinden.

Dr. Sven Hetmank
Institut für Geistiges Eigentum,
Technikrecht und Medienrecht
(IGETeM), TU Dresden



Constantin Rechenberg
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht und Urheberrecht,
Universität Leipzig



18. Kölner Symposium zum Marken- und Wettbewerbsrecht



Donnerstag, 13.02.2020
Freitag, 14.02.2020,
Hyatt Regency, Köln

Neu:

Mit Zugang zum Modul Heymanns Marke Design Wettbewerb. Informieren Sie sich während des Symposiums und darüber hinaus umfassend. Ihre persönlichen Zugangsdaten erhalten Sie vor Veranstaltungsbeginn. Der Zugang endet automatisch nach drei Monaten.

15 Stunden Fortbildung gem. § 15 FAO

Wissenschaftliche Leitung:

Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Bornkamm, VorsRiBGH a.D., Freiburg i.Br.
Prof. Dr. Wolfgang Büscher, VorsRiBGH a.D., Mülheim a.d. Ruhr
Prof. em. Dr. Karl-Heinz Fezer, Universität Konstanz
Dr. Ingo Jung, Rechtsanwalt, CBH Rechtsanwälte, Köln
Prof. Dr. Thomas Koch, VorsRiBGH, Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Prof. Dr. Ansgar Ohly, LL.M., Ludwig-Maximilians-Universität, München

Programm-Highlights:

- > Neueste Rechtsprechung von BGH, EuGH, EuG und den Oberlandesgerichten
- > Europäisches und internationales Markenrecht (MMA, PMMA, TRIPS)
- > Werktitelrecht
- > Kennzeichen in Zwangsvollstreckung und Insolvenz
- > Digitalisierung von Geschäftsmodellen – Influencer-Marketing und Dynamic Pricing
- > Die Reform des Wettbewerbsrechts

Jetzt anmelden
1.640€*

* zzgl. 19% MwSt. für beide Tage

www.koelner-symposium.de

Jetzt QR-Code scannen
und anmelden.



IPBC[®] Europe
An *iam* event

24-25 MARCH 2020 | DUBLIN, IRELAND

Europe's foremost conference
about IP value creation



Visit www.IPBCEurope.com to find out more

GRUR Newsletter
01 | 2020
Volume 10
February 2020

Herausgeber

Deutsche Vereinigung für gewerblichen
Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR)

Konrad-Adenauer-Ufer 11
RheinAtrium
D-50668 Köln
Internet: www.grur.org

Registergericht:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
14057 Berlin-Charlottenburg
Vereinsreg.-Nr. 670 Nz

Generalsekretär:

Stephan Freischem (V. i. S. d. P.)

Konzept & Redaktion:

Sandra von Lingen
Senior Manager International Affairs & Publications

Layout:

MEYER ORIGINALS, Köln

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber und der Redaktion wieder. Die Autoren und Autorinnen sind für den Inhalt ihrer Beiträge selbst verantwortlich.

IPCLC

IP Case Law Conference



Im Zentrum der neuesten Diskussionen im Bereich des geistigen Eigentums

Die IP Case Law Conference

EUIPO, Alicante, 21.-22. Mai 2020

Unter anderem gibt es mit namhaften Referenten besetzte Podiumsdiskussionen zu den Themen Bösgläubigkeit, Kollektiv- und Garantimarken, zum Zusammenspiel zwischen Marken und Menschenrechten, und zu der Frage der Bekanntheit von Marken auf nationaler und EU Ebene.



Für weitere Information, das ausführliche Programm und für die Registrierung, konsultieren Sie bitte die Website des EUIPO: <https://euiipo.europa.eu/ohimportal/de/ip-case-law-conference-2020>

Deutsche Vereinigung für gewerblichen
Rechtsschutz und Urheberrecht

GRUR

Save
the date



Foto © Raaislav/Sadlak SK Shutterstock

GRUR Jahrestagung 2020

30. September bis 3. Oktober in Dresden

Weitere Informationen finden Sie ab Juni 2020 unter www.grur.org